



Bericht

der Landesregierung

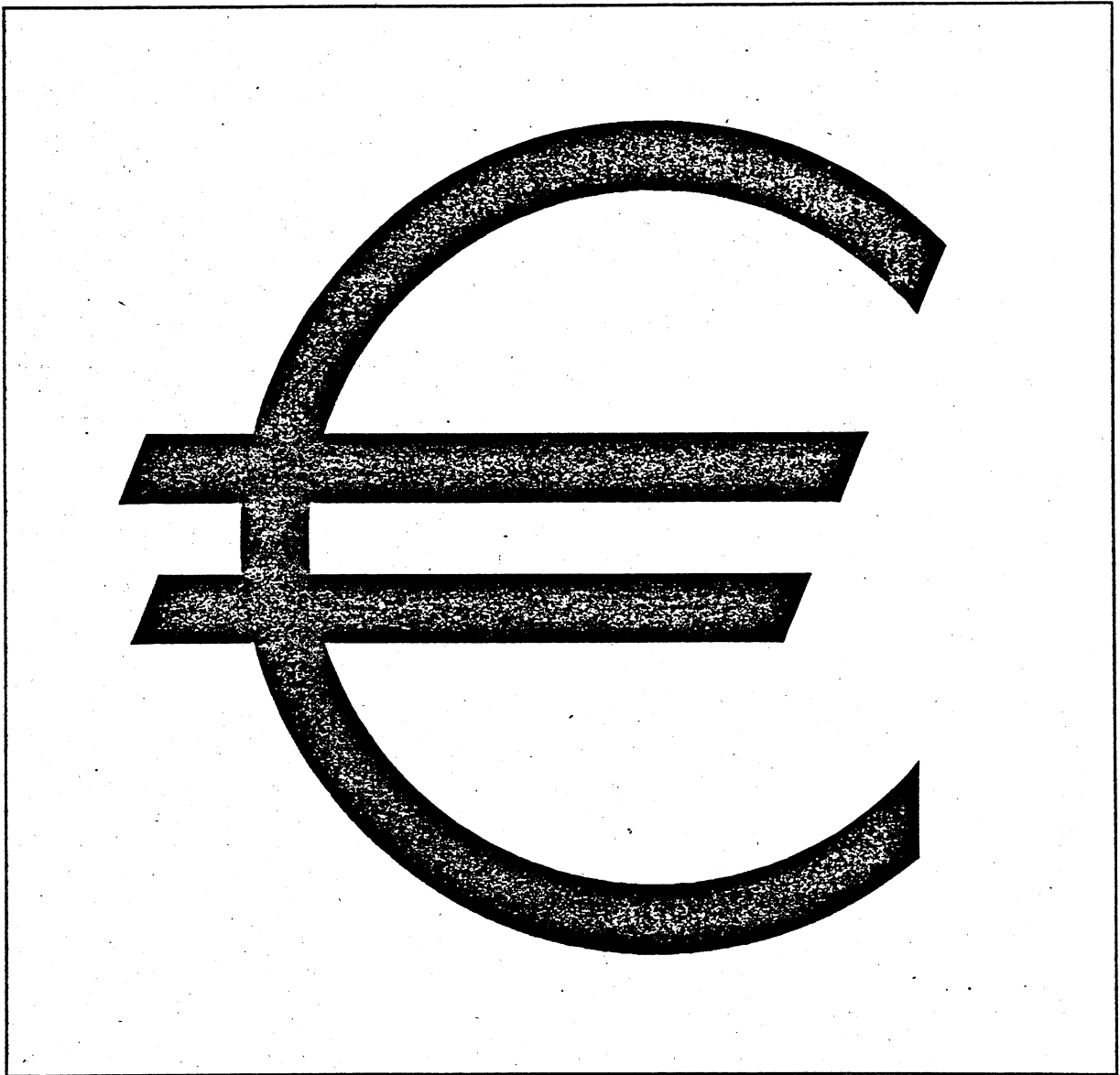
**Einführung des Euro in Gesetzgebung und
öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.



Anlage zur Drucksache 14/1346

**Bericht der Landesregierung über
die Einführung des Euro in Gesetzgebung und
öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein**



Kiel, den 3. März 1998

Zusammenfassung

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung ist eher komplex als kompliziert. Eine Bestandsaufnahme ergab, daß in der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung und der Landesverwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Einführung des Euro und zur späteren Umstellung auf den Euro ohne größere Probleme handhabbar sind. Wesentliche Ergebnisse des Berichtes sind:

- Am 1.1.1999 wird ein Landesgesetz zum Ersatz des „Diskont- und Lombardsatzes (der Deutschen Bundesbank)“ des „Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes“ und des „FIBOR“ in Kraft treten.
- Die Landesverwaltung wird 1999 beginnen, in Bescheiden u.ä. Endbeträge nach Möglichkeit nachrichtlich auch in Euro anzugeben.
- Ab 1999 wird sie unbare Zahlungen, Betrags-Mitteilungen u.ä., soweit nicht bundeseinheitlich anderes vereinbart ist, in Euro akzeptieren.
- Schon in der Übergangszeit wird sie beginnen, Beträge in Rechtsvorschriften auch in Euro auszudrücken, wenn es der typische Adressatenkreis sinnvoll und die Art des Betrages zweckmäßig erscheinen lassen.
- Ab dem Stichtag 1.1.2002 wird sie intern ausschließlich in Euro rechnen und buchen.
- Gebührenerhöhungen bzw. Leistungssenkungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro werden nicht erwogen.
- Gebühren und Leistungen werden grundsätzlich entsprechend dem vereinbarten Umrechnungskurs umgerechnet.

Der Bericht zeigt Lösungsmöglichkeiten auf und soll Orientierungshilfe leisten.

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	5
2 Grundsätze bei der Einführung und während der Umstellung auf den Euro in Schleswig-Holstein	6
3 Betroffenheit der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein	6
4 Rahmenbedingungen für Einführung, Übergangszeit und Umstellung	7
4.1 Doppelwährungsphase, modifizierte Stichtagsregelung.....	7
4.2 Zeitpunkt der Umstellung der öffentlichen Verwaltung.....	8
4.2.1 Zeitpunkt der internen Umstellung.....	9
4.2.2 Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Privatsektor	9
4.2.3 Schnittstellen des Staates zum Privaten Sektor	10
4.3 Gestaltung der Übergangszeit.....	12
5 Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zum 1.1.1999	13
5.1 Landes-Diskont-Überleitungs-Gesetz	13
5.2 Administrative, organisatorische bzw. technische Änderungen	14
5.3 Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	14
6 Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein während der Übergangszeit (1999-2001)	14
6.1 Endbetragsangabe in Euro.....	14
6.2 Beschaffung.....	15
6.3 (Neu)festsetzungen von DM-Beträgen in der Übergangszeit.....	15
6.4 Rundungsdifferenz durch unbare Zahlung in Euro.....	15
7 Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zur Vorbereitung auf die Umstellung am 1.1.2002	16
7.1 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen.....	16
7.1.1 Haushaltsaufstellung und Mittelfristige Finanzplanung in den Jahren 1999 bis 2001	16
7.1.2 Haushaltsaufstellung und Finanzplanung ab 2002.....	16
7.1.3 Kassenwesen.....	17
7.1.4 HKR-Verfahren	17
7.1.5 Rechnungslegung	17
7.2 Umstellung von Beträgen bzw. Preisen.....	18
7.3 Organisatorische und technische Maßnahmen	18
8 Stand der Vorbereitung in den obersten Landesbehörden	19
8.1 Landtagsverwaltung	19
8.2 Staatskanzlei	19
8.3 Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	19
8.4 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.....	20
8.5 Innenministerium	21

8.6	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau.....	22
8.7	Ministerium für Finanzen und Energie.....	22
8.8	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	23
8.9	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus.....	23
8.10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	24
8.11	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	24
8.12	Landesrechnungshof.....	25
9	Forderungen an die Landesregierung Schleswig-Holstein.....	25
9.1	Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.....	26
9.2	Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein.....	26
9.3	Kommunale Landesverbände.....	27
10	Umfang und weitere Ergebnisse der Prüfung im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein	28
10.1	Landesrechtliche Maßnahmen	28
10.1.1	Vorhandene DM-Rundungsregeln	28
10.1.2	Übergangs- oder Überleitungsregelungen.....	29
10.1.3	Währungsrechtliche Klammerregelung.....	29
10.1.4	Glättungsermächtigungen.....	30
10.2	Privatrechtliche Maßnahmen.....	30
10.3	Organisatorische und technische Maßnahmen.....	30
10.3.1	EDV.....	31
11	Ausblick.....	31

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Fragebogen des IMAK Euro
- Anlage 2: Text der Euro-VO 235
- Anlage 3: Text der Euro-VO 109 I
- Anlage 4: Probleme bei fakultativen Berechnungen
- Anlage 5: Zeitpunkt der internen Umstellung
- Anlage 6: Umrechnungs- und Rundungsregeln
- Anlage 7: Endbetragsangaben in Euro
- Anlage 8: Glättungen von Beträgen
- Anlage 9: Praktische Rahmenbedingungen
- Anlage 10: Rechtliche Rahmenbedingungen
- Anlage 11: Abbildung der Euro-Münzen
- Anlage 12: Abbildung der Euro-Banknoten
- Anlage 13: Mitglieder IMAK Euro

1 Vorbemerkung

Die Einführung des Euro ist eine wichtige währungspolitische und ökonomische Entscheidung, die vielfältige Auswirkungen haben wird. Sie ist Ausdruck des gemeinsamen Willens der europäischen Staaten, den Prozeß der europäischen Integration in Zeiten fortschreitender Globalisierung weiter fortzusetzen.

Am 1. Januar 1999 wird die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Einführung der einheitlichen Währung Euro beginnen. Es wird ab diesem Tag Aufgabe aller staatlichen Ebenen sein, die Bürgerinnen und Bürger bei der schwierigen Umstellung auf eine neue gemeinsame Währung zu begleiten. Sie sind verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern ihre Ängste zu nehmen und Akzeptanz und Verständnis gegenüber der neuen Währung zu fördern. Soweit möglich, sollte der Staat den Unternehmen, die in eigener Entscheidung schon vor dem 1.1.2002 auf den Euro umstellen, die notwendige Freiheit gewähren. Da der Staat aus übergeordneten Gründen intern bis zum 31.12.2001 in DM rechnen muß, wird es also auch darauf ankommen, daß Staat und Unternehmen dies nicht zum Widerspruch werden lassen.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen der Landesverwaltung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung und zur Vorbereitung der Umstellung auf den Euro in Schleswig-Holstein. Er basiert auf einer Befragung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien (soweit nach Ansicht der Ressorts notwendig, auch der nachgeordneten Bereiche) und des Landtages mit Hilfe eines Fragebogens (Anlage 1). Neben der Darstellung und Bewertung der zu beachtenden Rahmenbedingungen bildet die Auswertung der Antworten durch die Ressorts den Schwerpunkt des folgenden Berichtes. Fragen der innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf Schleswig-Holstein auch als Wirtschaftsstandort sowie die Darstellung weiterer, für die folgende Jahre zu entwickelnder allgemeiner Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung der Akzeptanz der neuen Währung sind nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2 Grundsätze bei der Einführung und während der Umstellung auf den Euro in Schleswig-Holstein

Die Einführung des Euro, der Übergang und die Umstellung auf den Euro soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

- Einführung und Umstellung werden nach klaren, zu Beginn der Währungsumstellung festzulegenden Rahmenbedingungen geschehen
- Der Übergang soll pragmatisch und ohne übermäßigen oder dogmatischen Regulierungsaufwand realisiert werden
- Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in Schleswig-Holstein soll möglichst frühzeitig eine Verwendung des Euro möglich sein
- Die Kosten des Übergangs und der Umstellung sollen niedrig gehalten werden.

3 Betroffenheit der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein

Mit dem 1.1.1999 wird der Euro die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Verantwortung für die Geldpolitik geht auf die Europäische Zentralbank über. Die alten nationalen Währungseinheiten bleiben noch für drei Jahre gemäß einem noch festzusetzenden Umrechnungskurs Untereinheiten des Euro. Am 1.1.2002, mit dem Beginn der Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen, wird der Euro auch gesetzliches Zahlungsmittel. Die nationalen Währungseinheiten werden binnen längstens 6 Monaten eingezogen und verlieren ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Einführung des Euro wird sich in allen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten nach folgenden Grundsätzen vollziehen (siehe auch Anlagen 2 und 3):

- **Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich**
Die Einführung des Euro ist keine Währungsreform. Sämtliche Geldbeträge werden lediglich - zu einem noch festzulegenden Kurs - umgestellt.
- **Kein Zwang, keine Behinderung**
Für die Übergangszeit (1.1.1999 - 31.12.2001) muß in Verträgen, wenn sich die Vertragsparteien einig sind, die Verwendung des Euro möglich sein.
- **Kontinuität von Verträgen und Rechtsvorschriften**
Bei der Einführung des Euro zum 1.1.1999 behalten Verträge, Rechtsvorschriften etc. grundsätzlich ihre Gültigkeit.

- **Automatische rechtliche Umstellung auf Euro**
Anstelle eines Betrages in Deutsche Mark (DM) tritt kraft EU-Recht ein Euro-Betrag.

Dies bewirkt mehr komplexe als komplizierte Änderungen in der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung auf europäischer Ebene und beim Bund. Aber auch auf Landesebene besteht umfangreicher gesetzlicher, administrativer, privatrechtlicher, organisatorischer oder technischer Änderungsbedarf bei der Einführung der neuen Währung, während der Übergangszeit und bei der Umstellung auf den Euro.

4 Rahmenbedingungen für Einführung, Übergangszeit und Umstellung

Die Einführung des Euro, die Maßnahmen in der Übergangszeit und zur Umstellung auf den Euro müssen in allen Teilen des Staates in eigener Verantwortung, aber in gleicher Weise, verlaufen. Deshalb kommt der Bundesregierung eine maßgebliche Rolle zu. Da im ersten Zwischenbericht der Bundesregierung vom April 1997 viele der national zu treffenden Rahmenbedingungen noch nicht entschieden wurden, sind einige wesentliche Punkte 9 Monate vor Beginn der Währungsunion immer noch offen (Weitere, hier nicht erwähnte, rechtliche und praktische Rahmenbedingungen sind in den Anlagen 9, 10, 11 und 12 zusammengefaßt).

4.1 Doppelwährungsphase, modifizierte Stichtagsregelung

Noch offen ist die Frage der Dauer des parallelen Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel DM und Euro nach der physischen Einführung des Euro zum 1.1.2002. Die Doppelwährungsphase muß spätestens 6 Monate nach der Einführung der Euro-Münzen und Euro-Banknoten, also am 30. Juni 2002, enden. Die nationalen Gesetzgeber können diese Phase aber verkürzen.

Der Verzicht auf eine Doppelwährungsphase wird von allen betroffenen Institutionen (mit Ausnahme der Automatenindustrie) für realisierbar gehalten. Vielfältige (EDV)-technische, organisatorische und damit nicht zuletzt auch erhebliche finanzielle Gründe sprechen gegen eine in der Sache nicht notwendige Komplizierung der Umstellung. Die Bundesregierung wird eine sogenannte „modifizierte Stichtagsrege-

lung" vorschlagen: Die gesetzliche Zahlungsmittelleigenschaft von auf DM lautenden Banknoten und Münzen wird zum 1.1.2002 aufgehoben. Eine zeitlich befristete Übergangsregelung soll noch einen begrenzten Umlauf von auf DM lautenden Münzen sicherstellen. Davon unberührt bleibt natürlich die langfristige Gewährleistung des Umtausches alter auf DM lautender Banknoten und Münzen bei öffentlichen Banken.

Die Landesregierung hält den Verzicht auf die Doppelwährungsphase für erstrebenswert und machbar. Sie hält die von der Bundesregierung angestrebte „modifizierte Stichtagsregelung“ für einen akzeptablen und pragmatischen Kompromiß. Die endgültige Regelung sollte aber den Wegfall der gesetzlichen Zahlungsmittelleigenschaft von auf DM lautenden Banknoten und Münzen beinhalten, möglichst pragmatisch formuliert sein, sich auf die Annahme von Münzen durch Automaten beschränken und keine Herausgabepflicht von DM-Münzen durch Dritte vorsehen.

4.2 Zeitpunkt der Umstellung der öffentlichen Verwaltung

Das „Madrider Szenario“¹ legt fest, daß der öffentliche Sektor „spätestens mit der vollständigen Einführung der europäischen Banknoten und Münzen“ auf den Euro umstellt. Die Euro-VO 109 I geht davon aus, daß von dieser Option Gebrauch gemacht werden wird. Im Zwischenbericht des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion der Bundesregierung vom April 1997 wurde noch keine endgültige Festlegung getroffen.

Seitdem mehrere Großunternehmen angekündigt haben, schon im Laufe des Jahres 1999 den Euro (schrittweise) als „Hauswährung“ in ihrer Buchführung bzw. Kalkulation nutzen zu wollen, ist wiederholt die Forderung erhoben worden, auch die öffentliche Verwaltung solle schon vor der Einführung des Euro-Bargeldes auf die neue Währung umstellen. Der Staat als „Verursacher“ solle beispielhaft vorangehen. Er würde sich zudem bei später Umstellung zum „Hemmschuh“ gegenüber der privaten Wirtschaft entwickeln. Die öffentliche Hand könne sich nicht „wieder einmal“ in die Rolle des ewig Letzten begeben. Schließlich sei eine frühzeitige Umstellung der öf-

¹ Beschluß des Europäischen Rates in Madrid vom 16.12.1995, BPA Bulletin Nr. 8/1996, S. 61 ff

fentlichen Verwaltung auch ein positiver Standortfaktor, da sie Ausdruck von Aufgeschlossenheit und Zukunftsorientierung oder Modernität sei.

4.2.1 Zeitpunkt der internen Umstellung

Zunächst ist die Frage der „Hauswährung“ des Staates zu betrachten.

Der Staat - soweit er hoheitlich handelt - wird, schon weil alle Rechtsvorschriften bis 2001 auf DM lauten werden, die DM bis zum Ende der Übergangszeit als „Hauswährung“ beibehalten (siehe auch Anlagen 4 und 5). Die öffentliche Hand wird also dort, wo sie hoheitlich handelt, zum 1.1.2002 intern auf den Euro umstellen. Wie jedes vielfältig verflochtene Unternehmen auch, werden die verschiedenen staatlichen Ebenen gemeinsam umstellen müssen. Zu einer rechtsverbindlichen Berechnung von Geldbeträgen in Verwaltungsakten u.ä. in DM bis zum Stichtag 31.12.2001 gibt es schon deshalb keine Alternative, da niemand in der Übergangszeit zur Verwendung des Euro gezwungen werden darf.

Daß dies kein Nachteil oder Hemmnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Unternehmen sein muß, wird im folgenden geschildert.

4.2.2 Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Privatsektor

Die Frage der alternativen „Zulassung“ des Euro in den Bereichen, in denen der Staat Teile seiner hoheitlichen Aufgaben Privaten übertragen hat (z.B. Arbeitgeber bzw. Unternehmer im Bereich der Sozialversicherung und der Steuerverwaltung) ist vom Zeitpunkt der internen Umstellung unabhängig zu betrachten.

Unternehmen werden voraussichtlich, auch aus Wettbewerbsgründen, zunehmend schon ab 1999 ihre Buchführung auf Euro umstellen. Verständlicherweise geht damit bei diesen Unternehmen der Wunsch einher, intern einheitlich in Euro agieren zu können. Einige Großunternehmen haben ihre Zulieferer, aber auch ihre Kunden, schon entsprechend informiert. Für die Steuerverwaltung und die Sozialversicherung ist deshalb die Forderung erhoben worden, wenigstens diese Bereiche sollten ab dem 1.1.1999 „Euro-gängig“ sein.

Sozialversicherungsträger und Arbeitgeber hatten sich im Herbst 1997 darauf geeinigt, daß es den Unternehmen freigestellt werden soll, in welcher Währung sie die Sozialversicherungsbeiträge innerhalb des Unternehmens berechnen. Die Arbeitge-

ber haben auf Wunsch der Sozialversicherungsträger zugesagt, die Ergebnisse der betriebsinternen Berechnung in DM umzurechnen und nur diese DM-Beträge in Meldungen gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. in Beitragsnachweisen zu verwenden. Die notwendigen Rechengrößen sollten ab 1999 rechtsverbindlich in Euro umgerechnet werden. Die Arbeitgeber haben diesen Kompromiß jedoch im Dezember 1997 ohne Nennung von Gründen aufgekündigt.

Innerhalb des Steuerrechts ist (bzw. „wird es“ mit dem EuroEG) den Unternehmen das Wahlrecht ermöglicht worden, die (steuerliche) Buchführung, Rechnungslegung und Bilanzierung in DM oder Euro vorzunehmen. Für den Bereich der Lohnbuchhaltung müßte der Bundesfinanzminister noch amtliche Lohnsteuertabellen bzw. eine „Euro-gängige“ Formel für die Einkommensteuerberechnung vorlegen.

Im Rahmen der Erhebung sind von den Ressorts keine vergleichbaren Bereiche genannt worden, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen würden.

Jedoch ist zu erwähnen, daß die organisatorisch bzw. aufsichtsrechtlich der Landeszuständigkeit unterfallenden Gerichte und Notarinnen und Notare ab dem 1.1.1999 auch über das gerichtliche Mahnverfahren hinaus den Bürgerinnen und Bürgern die Vornahme aller Rechtshandlungen wahlweise in Euro oder DM ermöglichen werden. Weiter auf DM wird allein die Gebührenfestsetzung lauten.

4.2.3 Schnittstellen des Staates zum Privaten Sektor

Im unbaren Zahlungsverkehr wird es ab dem 1.1.1999 möglich sein, Steuerzahlungen, Gebührenbescheide u.ä. in Euro zu begleichen. Noch offen ist aber, ob alle Erklärungen, Anträge u.ä. gegenüber dem Staat in Euro erfolgen können.

So hat die FMK am 22. Januar 1998 für den Wunsch weiter Kreise der Wirtschaft, bei Umstellung ihrer Buchführung auf den Euro und Jahresabschlüssen in Euro ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auch Steuererklärungen und -anmeldungen in Euro abgeben zu wollen, Verständnis gezeigt. Sie hat sich jedoch mehrheitlich (9:6:1) wegen des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenmehraufwandes im Ergebnis für eine Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen in Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2002 ausgesprochen. Bei dieser Entscheidung hat sie auch die bisherige Haltung der Bundesregierung berücksichtigt, die Verwaltung in Deutschland solle einheitlich zum Ende der Übergangszeit auf Euro umstellen. Nicht zuletzt

wurde darauf hingewiesen, daß der für eine solche Öffnung notwendige Programmieraufwand den entsprechenden Aufwand für die Umstellung zum Jahr 2002 nicht verringern würde. Die Konvertierung von Steuererklärungen oder -voranmeldungen hätte ausschließlich für die Übergangszeit Bestand. Schließlich würde die hierdurch gebundene Arbeitszeit nicht für andere, auch einnahmefördernde Programmieraufgaben zur Verfügung stehen. Dieser Beschluß hat zu Kritik bei Wirtschaftsverbänden und Teilen der Bundesregierung geführt.

Die Frage der Abgabe einer Steuererklärung in Euro einmal im Kalenderjahr ist eine ausschließlich politisch zu diskutierende Frage. Sie entbehrt einer zwingenden praktischen Notwendigkeit, da jedes betriebliche Rechnungswesen aus vielfältigen Gründen Schnittstellen zur DM haben muß. Allenfalls im Bereich der (monatlich abzugebenden) Steuervoranmeldung im Bereich der Lohn- bzw. Umsatzsteuer erscheint eine Erschwernis überhaupt darstellbar. Dem würde aber eine hohe zusätzliche Belastung der Steuerverwaltung gegenüber stehen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Abgabepflicht in DM eine merkbare Auswirkung auf den Standort Deutschland haben dürfte.

Die MPK wird sich am 18. März 1998 letztendlich mit dieser Frage beschäftigen.

Vergleichbare Handlungsfelder, die ausschließlich durch das Land zu gestalten wären, sind im Rahmen der Erhebung von den Ressorts nicht genannt worden.

- Im Vergaberecht ist keine zwingende Verwendung der DM vorgesehen. Die Landesverwaltung wird daher ab dem 1.1.1999 die Abgabe von Angeboten wahlweise in DM oder Euro akzeptieren.
- Bei Erhebungen des Statistischen Landesamtes im Rahmen der amtlichen Statistik wird es in der Übergangszeit allen Befragten ermöglicht werden, Wertangaben wahlweise in DM oder Euro zu machen.
- Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Grundlage für die Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern, kennt keine den §§ 150 und 168 AO vergleichbare Regelungen.

4.3 Gestaltung der Übergangszeit

Wie schon beim Rechtsrahmen für die Einführung des Euro, liegt es zumeist in der Zuständigkeit des Bundes, für die rechtlich notwendigen Schritte während des Überganges auf den Euro in den Jahren 1999 bis 2001 zu sorgen. Die bislang von der Bundesregierung angekündigten Erleichterungen befassen sich fast ausschließlich mit den Anliegen der privaten Wirtschaft.

Es erscheint jedoch möglich, daß die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erst zögernd Zugang zum Euro finden. Gründe hierfür könnten - neben der Befürchtung, der Euro könne weniger stabil als die DM werden - sein:

- Der Nachklang der Debatte in Deutschland über die Entscheidung zur Einführung des Euro
- Die Frage, ob es der Europäischen Zentralbank gelingen werde, der neuen Währung die notwendige Stabilität zu geben und zu erhalten
- Die Wahrnehmung der DM in Deutschland als Symbol nationale Identität
- Die Befürchtung, mit dem Euro komme zwangsläufig, wie bei der Wiedervereinigung „vergleichbar“ erlebt, ein europäischer Solidaritätszuschlag
- Die zunächst nur eingeschränkten Möglichkeiten des „greifbaren“ Gebrauchs des Euro mangels vorhandenen Bargeldes
- Die zeitliche Ferne, die das Gefühl persönlicher Betroffenheit minimiert
- Die Überwindung, gewohnte, für gut oder nützlich befundene Bezeichnungen aufzugeben (z.B.: Pfund/Kilo, PS/KW, Kalorie/Joule).

Eine zu geringe Berücksichtigung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger birgt möglicherweise die Gefahr, daß schon jetzt zu beobachtende affektiv gebildete negative Einstellungen stabiler und zunehmend verhaltensrelevanter werden. Diese Gefahr endet nicht mit der Entscheidung im Mai 1998, sie beginnt dort erst. Ohne ausreichende Informationspolitik könnte eine Situation entstehen, in der das längst beschlossene Ereignis der Umstellung auf Euro mittlerweile gewachsenen (negativen) verhaltensrelevanten Einstellungen gegenübersteht. Der Vergleich mit der Diskussion über die vor Jahren beschlossene Rechtschreibreform, die jetzt erst in Kraft treten soll, drängt sich auf.

Es wird deshalb Aufgabe aller staatlichen Ebenen sein, den Bürgerinnen und Bürgern ihre Ängste zu nehmen und Akzeptanz und Verständnis gegenüber der neuen Währung zu fördern. So wird es notwendig sein, Ge- und Entwöhnungshilfen zu entwickeln. Dazu gehören Hilfestellungen und Schutzvorschriften für Bürgerinnen und Bürger, (weitere) Verfahrenserleichterungen für die private Wirtschaft, Verein-

barungen über doppelte Preis- und Wertangaben ebenso wie umfassende Beratungsangebote und Aufklärungs- und Werbekampagnen.

5 Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zum 1.1.1999

Aus dem bislang Gesagten sowie aufgrund der Ergebnisse der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich im wesentlichen folgende Maßnahmen, die die Landesverwaltung zum 1.1.1999 treffen wird:

5.1 Landes-Diskont-Überleitungs-Gesetz

Artikel 1 des EuroEG (Entwurf) des Bundes, das Diskontüberleitungsgesetz (DÜG), regelt den Ersatz für den Diskont- und Lombardsatz, den Zinssatz für Kassenkredite der Deutschen Bundesbank und des FIBOR (Zinssatz, der als Indikator für die Entwicklung kurzfristiger Zinssätze gilt). Der neu definierte Basiszinssatz bezieht sich auf alle Vorschriften des Bundesrechts, also auch auf das Gebiet des Bürgerlichen Rechts, und auf Bundesrecht beruhende öffentlich-rechtliche Verträge und Vollstreckungstitel. Die Regelung gilt auch, soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hat (z.B. Altenteilsverträge, Art.96 EGBGB). Landes- und Kommunalrecht sind vom DÜG nicht berührt. Zwar weist der Gesetzgeber in der Begründung zu Recht darauf hin, daß das DÜG bei der Auslegung durch die Gerichte bedeutsam sein wird, ausreichend ist dies aber nicht. Zum 1.1.1999 wird also die Notwendigkeit bestehen, das DÜG auf das Landesrecht (und damit auch auf kommunalrechtliche Bestimmungen) zu übertragen. Dabei erscheint eine möglichst identische Übernahme der Bundesregelung sinnvoll.

Die Landesregierung wird, nach Zustimmung des Bundesrates zum EuroEG, einen dem DÜG vergleichbaren, inhaltlich Identisches regelnden Gesetzesentwurf vorlegen, der zum 1.1.1999 in Kraft treten soll. Da dieses Gesetz auch auf kommunale Vorschriften wirken soll, sind besondere Anpassungsmaßnahmen der Kreise, Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein zum 1.1.1999 insoweit voraussichtlich nicht erforderlich.

5.2 Administrative, organisatorische bzw. technische Änderungen

Bei den notwendigen administrativen, organisatorischen und technischen Veränderungen zum 1. Januar 1999 sind insbesondere zu nennen:

- Technische Umstellungen im Kreditmanagement (MFE)
- Umstellung Altschulden (MFE)
- Umstellung der ECU-Konten der LBK (MFE)
- Änderungen des Dienstrechtes der Notare (MJBE)
- Anpassung des gerichtlichen Mahnverfahrens (MJBE)
- Anpassung des Verfahrens der Registergerichte (MJBE)
- Vereinfachung der ECU-Umrechnungsverfahren (MLR)

5.3 Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Verwaltungsfachhochschule in Altenholz (8. Juni) und die Verwaltungsakademie in Bördesholm (24. Februar und 13. Mai) werden Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten.

6 Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein während der Übergangszeit (1999-2001)

6.1 Endbetragsangabe in Euro

Ab dem 1.1.1999 wird die Verwendung des Euro im bargeldlosen Zahlungsverkehr möglich sein. Eine frühzeitige Verwendung des Euro ist vorteilhaft. Deshalb kann die Angabe des zu zahlenden bzw. zu erhaltenden Betrages auch in Euro häufig sinnvoll sein (siehe auch Anlage 7). Zudem erlaubt Artikel 8 Abs. 3 der Euro-VO 109 I, daß jeder Betrag, der auf Euro oder DM lautet und in Deutschland durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in Euro oder in DM gezahlt werden kann.

Die Landesverwaltung wird deshalb ab 1999 beginnen, DM-Endbeträge in Bescheiden, Mitteilungen u.ä. nach Möglichkeit nachrichtlich zusätzlich in Euro ausweisen.

6.2 Beschaffung

Angesichts des bevorstehenden Wechsels nicht nur der Währungsbezeichnung sondern auch der Münzen und Banknoten ist bei jeder Beschaffung grundsätzlich schon jetzt die Frage zu stellen, ob das Produkt (EDV-Programme, Kassen, Automaten u.ä.) „Euro-kompatibel“ ist. Zukünftig wird mit steigender Tendenz bei Beschaffung bzw. Eigenherstellung auch von Verbrauchsgütern (Vordrucke, Formulare etc.) auf den Übergangszeitpunkt geachtet werden.

6.3 (Neu)festsetzungen von DM-Beträgen in der Übergangszeit

Bei Aufnahme neuer DM-Beträge in Rechtsvorschriften (z.B.: maximal zu gewährender Betrag aufgrund einer Förderrichtlinie) kann es mit Blick auf den üblichen Adressatenkreis einer Norm angezeigt sein, den Betrag in Euro anzugeben. Rechtssystematisch bestehen hiergegen keine Bedenken, sofern zugleich die Verwendung des DM-Gegenwertes (gemäß dem vom Rat der Europäischen Union nach Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages festgelegten Umrechnungskurs) vorübergehend möglich bleibt. Ein solches Vorgehen vermeidet zudem evtl. notwendige Glättungen nach dem 1. Januar 2002.

Es bestehen keine Vorbehalte gegen eine frühzeitige Umstellung von Beträgen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor den 1.1.2002.

6.4 Rundungsdifferenz durch unbare Zahlung in Euro

Mit dem 1.1.1999 wird es im unbaren Zahlungsverkehr möglich sein, Beträge in DM oder Euro anzuweisen. Dabei werden Rundungsdifferenzen, die maximal +/- 1 Pfennig betragen können, nicht immer vermieden werden können (Umrechnungs- und Rundungsregeln: siehe Anlage 6.) Abweichungen nach oben und unten werden sich in der Praxis in etwa die Waage halten. Ein erfolgreicher Versuch der Bereicherung sollte zudem kaum im Verhältnis zum Aufwand stehen können. Schließlich greifen schon heute im HKR-Verfahren Kleinbetragsregelungen, die geeignet sind, evtl. unbeabsichtigt auftretende Abweichungen mahnfrei zu stellen. Rundungsdifferenzen können deshalb aus Sicht der Landesverwaltung hingenommen werden. Bei Beträ-

gen (z.B. Verwargeldern), die ohne Kosten und Gebühren erhoben werden, kann es durch nicht vermeidbare Rundungsdifferenzen gleichwohl zu unnötigen Problemen (z.B. Einleitung des Bußgeldverfahrens wegen „unvollständiger“ Zahlung) kommen. Hier wird es Aufgabe des Bundes sein, die rechtlichen Möglichkeiten für die programmtechnische Lösung zu eröffnen.

7 Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zur Vorbereitung auf die Umstellung am 1.1.2002

Es ist trotz des verhältnismäßig langen Zeitraumes schon jetzt nötig, Aussagen über die Maßnahmen zu machen, die erst am Ende der Übergangszeit wirksam werden. Insbesondere von der Umstellung der Einnahme- und Ausgabebereiche könnten Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmer besonders betroffen sein.

7.1 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Die Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der öffentlichen Hand als Folge der Einführung des Euro sollte bei Bund und Ländern in eigener Verantwortung, aber in gleicher Weise, erfolgen. Auf der Basis eines Thesenpapiers des Bundesfinanzministers und darauf basierenden Diskussionen im Bund/Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ geht das MFE derzeit von folgenden Rahmenannahmen aus:

7.1.1 Haushaltsaufstellung und Mittelfristige Finanzplanung (MFP) in den Jahren 1999 bis 2001

Die Haushalte 1999 bis 2001 und die jeweilige MFP werden in DM aufgestellt und ausgewiesen. Zur Information werden aber wesentliche Übersichten nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen werden.

7.1.2 Haushaltsaufstellung und Finanzplanung ab 2002

Der erste Haushalt, der in Euro aufgestellt wird, wird der Haushalt des Jahres 2002 sein. Vorjahresansätze (Soll 2001, Ist 2000) werden in Euro angegeben. Eine doppelte Betragsangabe in Euro und DM wird vermieden. Haushaltsansätze werden auch weiterhin in Tausend Geldeinheiten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

7.1.3 Kassenwesen

Kassen und Zahlstellen werden für die Dauer einer eventuellen Doppelwährungsphase im Bargeldverkehr in der Lage sein müssen, Euro und DM anzunehmen und in Euro und DM zu zahlen. Nach Auslaufen der DM als gesetzliches Zahlungsmittel werden sie nur noch Euro annehmen und in Euro zahlen.

Im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird schon mit dem 1.1.1999 der Euro verwendet werden können. Da in Zahlungsverkehr-Datensätzen ab dem 1.1.1999 - unabhängig davon, ob der Zahlungsauftrag in DM oder Euro erteilt wurde - DM- und Euro-Beträge vorhanden sind, ergeben sich keine bemerkenswerten Maßnahmen.

Zahlungen, Anordnungen und Buchungen werden bis zum 31.12.2001 in DM erfolgen, danach in Euro. Die Umstellung des Kassen- und Rechnungswesens wird zum Stichtag 1.1.2002 erfolgen.

7.1.4 HKR-Verfahren

Das automatisierte HKR-Verfahren, mit dem Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungen gebucht werden, wird mit dem ersten in Euro aufgestellten Haushalt auf Euro umgestellt. Dies erfolgt mit dem Stichtag 1.1.2002. Die Umstellung wird nicht nur die Ansätze des zu bewirtschaftenden Jahres, sondern auch laufende Zahlungsverpflichtungen (Einnahmen und Ausgaben) sowie Verpflichtungsermächtigungen für sämtliche Folgejahre (unabhängig vom Datum ihrer Entstehung) umfassen. Wiederkehrende Zahlungen, die nicht durch Umrechnung ermittelbar sind, sondern, z.B. aufgrund gesetzlicher Regelungen, in Euro neu festgestellt werden müssen, sind deshalb (rechtzeitig) zu stornieren und neu zu begründen.

7.1.5 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung wird für das Jahr 2002 auf Euro umgestellt werden. Die 2002 vorzulegende Haushalts- und Vermögensrechnung des Landes wird den vollzogenen (DM-)Haushalt 2001 abbilden und daher auch keine doppelte Ausweisung in DM und Euro vornehmen.

7.2 Umstellung von Beträgen bzw. Preisen

Kraft EG-Recht (Euro-VO 235) tritt an die Stelle jedes DM-Betrages ein exakt definierter Euro-Betrag. Eine Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1.1.2002 ist also grundsätzlich nicht nötig. Da der Übergang von der DM keine Währungsreform, sondern eine reine Währungsumstellung ist, ist dies auch in der Regel nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere für solche Beträge, die einnahme- bzw. ausgabewirksam sind, aber auch für „indirekte“ Beträge wie Grenz- oder Freibeträge. Ausnahmen sind allenfalls darstellbar für Beträge, die z.B. aus Datenverarbeitungsgründen oder rechnerischen Gründen „glatt“ bzw. „ohne Rest teilbar“ sein müssen. Jede gewollte Änderung eines Betrages über die Cent-genaue kaufmännische Rundung hinaus bedarf einer konstitutiven Änderung (siehe auch Anlage 8).

Gebührenerhöhungen bzw. Leistungssenkungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro werden deshalb von der Landesregierung nicht erwogen. Nur dort, wo aufgrund des wahrscheinlich gebrochenen unwiderruflichen Umrechnungskurses Glättungen von Beträgen aus Anlaß der Umstellung auf Euro zum 1.1.2002 unverzichtbar sind, wird an Aufrundungen (Leistungen) bzw. Abrundungen (Gebühren o.ä.) gedacht werden können. Darüber hinaus ist eine zeitgleiche Umstellung oder Glättung aller anderen Beträge weder zwingend notwendig noch geboten. Erscheint sie nicht vermeidbar, ist sie vom jeweiligen Ressort, auch nach außen hin, zu begründen.

7.3 Organisatorische und technische Maßnahmen

Mit der Umstellung auf den Euro zum 1.1.2002 werden auch die meisten der zu treffenden organisatorischen und technischen Maßnahmen zu bewältigen sein.

Aus den Ergebnissen der Befragung des IMAK Euro sind neben dem schon erwähnten HKR-Verfahren insbesondere die Umstellung der großen IT-Verfahren im Justiz- und Finanzministerium zu nennen. Bei den im Auftrag der Landesverwaltung von der Datenzentrale Schleswig-Holstein durchgeführten IT-Verfahren wird sich die Datenzentrale Schleswig-Holstein rechtzeitig mit den betroffenen Landesbehörden in Verbindung setzen, um mit ihnen Umstellungserfordernisse abzustimmen.

Daneben sind eine überschaubare Anzahl von Umrüstungen bzw. Neuanschaffungen von Automaten (Frankiermaschinen, Kassen etc.) zu nennen.

8 Stand der Vorbereitung in den obersten Landesbehörden

Im folgenden wird, aufgeteilt nach Ressorts, ein Überblick über notwendige rechtliche, administrative, technische und organisatorische Änderungen gegeben. Soweit nicht schon zuvor erwähnt, werden relevante Schnittstellen zu Kommunen, Wirtschaft und Verbraucher sowie bisher nicht genannte Bereiche von allgemeinem oder politischem Interesse dargestellt.

8.1 Landtagsverwaltung

Erwartungsgemäß ist die Auswirkung der Umstellung auf den Euro in der Landtagsverwaltung nur marginal. Neben Änderungen im Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz, dem Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag und den dazu gehörenden Bestimmungen zum 1.1.2002 sind lediglich organisatorische Änderungen bei EDV-Programmen zu nennen. Entsprechende Änderungen werden durch externe Softwareanbieter bzw. bei selbst im Landtag erstellten Programmen durch die IT-Leitstelle erfolgen.

8.2 Staatskanzlei

Im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei sind nur unwesentliche Änderungen zu veranlassen. Im wesentlichen sind Änderungen in einigen Staatsverträgen auf dem Gebiet des Medienrechtes und dem Landesrundfunkgesetz zu bedenken.

8.3 Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Auf den Gebieten des Zivilrechts, Strafrechts und des für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Prozeßrechts hat der Bund im wesentlichen von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht. Handlungsbedarf für die Landesverwaltung besteht daher im wesentlichen nur, soweit die Organisation und die Verwaltungsabläufe von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten betroffen sind. Hierzu gehört allerdings auch die organisatorische Umsetzung des Bundesrechts durch Verwaltungsvorschriften. Im Interesse einer bundeseinheitlichen

Rechtspraxis wird hierbei eine enge Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern gesucht werden müssen.

Bis zum 1.1.1999 wird das MJBE sicherstellen, daß im Mahnverfahren wie im sonstigen gerichtlichen Verfahren tatsächlich auf Euro lautende Forderungen geltend gemacht und später auch vollstreckt werden können. Das gleiche gilt für auf Euro lautende Grundbucheintragungen sowie die durch die Euro-Umstellung bedingten Änderungen im Handelsregister, insbesondere zur Erreichung „glatter“ Euro-Beträge des haftenden Kapitals von Handelsgesellschaften. Die für diese Glättung notwendigen Eintragungen sollen zu vergünstigten Gebührensätzen erfolgen. Die Notarinnen und Notare werden nach Änderung des für sie geltenden Dienstrechts in Euro fakturierte Verträge abwickeln können.

Zur Abwehr weiterer Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern hat das MJBE das Bundesministerium der Justiz um Prüfung gebeten, ob und wie verhindert werden könne, daß im Geschäftsverkehr für die Umrechnung von Euro auf DM und umgekehrt Gebühren erhoben würden. Eine Prüfung wurde zugesagt.

Im übrigen werden bis zum 1.1.2002 insbesondere im Landesgesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung sowie in - teilweise bundeseinheitlichen - Verwaltungsvorschriften aus Vereinfachungsgründen „Glättungen“ vorgenommen werden müssen. Dies betrifft neben dem Kostenrecht auch einige Zuständigkeitsabgrenzungen. Anzupassen sind außerdem die von den Gerichten im Kostenwesen, aber auch z.B. für die Berechnung von Unterhalt oder des Versorgungsausgleichs verwendeten Softwarepakete.

8.4 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Aus dem Zuständigkeitsbereich des MBWFK ist zentral die Verantwortung der Schule im Umgang mit dem Thema Euro hervorzuheben. Die Umstellung auf den Euro ist über das Thema Europa als Querschnittsthema in allen Lehrplänen, mit einzelnen Aspekten in mehreren Fachlehrplänen, abgesichert. Für die Fortbildung von Lehrkräften, die in ihren Unterrichtsfächern bzw. Fachrichtungen durch Fragen des Euro unmittelbar betroffen sind (z.B. Wirtschaft/Politik, Wirtschaft und Verwaltung), werden Vorbereitungen getroffen.

Bei Neubearbeitungen und Neuerscheinungen von Schulbüchern wird die Umstellung auf den Euro sukzessive berücksichtigt. Für zum Zeitpunkt der Umstellung auf den Euro noch nicht überarbeitete Werke werden übergangsweise Zusatzmaterialien angeboten werden.

Über die zum 1.1.2002 üblichen notwendigen Umstellungen von DM-Beträgen in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen etc. hinaus ist insbesondere für die Bereiche der Universitäten und Fachhochschulen sowie des Landesinstitutes für Praxis und Theorie der Schule auf die notwendige Ersatzbeschaffung von Frankiermaschinen u.ä. sowie auf die Betroffenheit der Museen und anderer Einrichtungen mit Eintrittsgeldern bei einer etwaigen Doppelwährungsphase hinzuweisen.

8.5 Innenministerium

Im Innenministerium sind von der Einführung des Euro ca. 100 Rechts- und Verwaltungsvorschriften betroffen. Nach gegenwärtigem Stand wird in der Mehrzahl der Fälle lediglich eine reine Umstellung auf Euro vorgenommen werden. Dies gilt u.a. für die auf die gesamte Landesverwaltung wirkende Landesverordnung über Verwaltungsgebühren mit deren allgemeinem Gebührentarif. Die Änderung der einzelnen Vorschrift kann grundsätzlich mit anderen gleichartigen zusammengefaßt werden.

Während der Übergangsphase sind im wesentlichen folgende Schnittstellen zu den Kommunen zu berücksichtigen:

- örtliches Recht (z.B. Satzungen)
- Haushalt und Finanzplanung
- Kassen- und Rechnungswesen
- elektronische Datenverarbeitung, Automaten
- Darstellung von Euro neben Deutscher Mark in der Übergangsphase.

Um ein einheitliches Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen - vor allem in der Übergangsphase - zu gewährleisten, werden der kommunalen Ebene rechtzeitig verbindliche Vorgaben und klarstellende Hinweise zu administrativen und organisatorischen Maßnahmen gegeben werden müssen.

8.6 Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

Für den Bereich des MFJWS beschränken sich die notwendigen Änderungen fast ausschließlich auf die reine Umstellung von Beträgen in Verordnungen, Richtlinien, Förderprogrammen. Zudem sind bei der Wohngeldbearbeitung Änderungen vorzunehmen. Betroffen sind auch Miet- und Leasingverträge für Dienstgebäude, Kopierer, Fahrzeuge pp.

Relevante Schnittstellen bestehen im Bereich der Städte- und Wohnungsbauförderung zur Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8.7 Ministerium für Finanzen und Energie

Der Hauptschwerpunkt im MFE liegt in der Haushaltsabteilung (vgl. 7.1 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen) sowie in der Steuerabteilung (vgl. 4.2.2 Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Privatsektor). In beiden Bereichen sind bundeseinheitliche Lösungen zwingend. Besonders in der Steuerverwaltung liegen umfassende Betroffenheitsanalysen vor. Die tatsächliche Belastung hängt im wesentlichen von der noch ausstehenden Einigung auf politischer Ebene über Zeitpunkt und Art der Öffnung der Steuerverwaltung ab, nachdem das bisherige Einvernehmen hierüber jüngst in Frage gestellt worden ist. Das Besoldungsrecht wird zum 1.1.2002, entsprechend der beabsichtigten Bundesregelung, auf Euro umgestellt werden. Für den Tarifbereich dürfte dies Orientierung sein. Problemlisten werden, auch in Zusammenarbeit mit der Datenzentrale Schleswig-Holstein, zur Zeit erarbeitet. Die Bauabteilung sowie die Abteilungen für Energiewirtschaft und Reaktorsicherheit sind nicht in besonderem Umfang betroffen. Hervorzuheben ist aus dem Kreditmanagement die Frage der Umstellung von Alt-Emissionen. Artikel 6 (Gesetz zur Änderung von Schuldverschreibungen auf Euro) des EuroEG eröffnet den Ländern (und Kommunen) die Möglichkeit, auf DM lautende gehandelte Buchschulden und Schuldverschreibungen zum 1.1.1999 auf Euro umzustellen. Gehandelte Bundesschulden werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 umgestellt. Das Finanzministerium wird voraussichtlich alle marktgängigen Alt-Emissionen zum 1. Januar 1999 auf Euro umstellen und Neu-Emissionen ab 1999 nur noch in Euro emittieren.

8.8 Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Im Bereich des MWTV ist kein eigentlicher Schwerpunkt bei den Umstellungsvorbereitungen auszumachen. Ein Großteil der Änderungen bezieht sich auf die Anpassung von Förderrichtlinien. Hier wird auch die Frage nach Glättung der Beträge häufig aufgeworfen. Darüber hinaus muß abgewartet werden, wie in Zukunft die Definition für KMU aussehen wird.

Nach Art. 90 GG verwalten die Länder die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes. Durch das MWTV werden per Runderlasse Vorschriften, Regelungen und Verfahrensangelegenheiten im Fernstraßenverkehr eingeführt. Im Laufe der Jahrzehnte sind eine Vielzahl von Runderlassen an die Straßenbauverwaltung ergangen. Es stellt sich die Frage, ob der Bund für das Fernstraßenwesen insgesamt eine Änderung vergibt bzw. ob die eingeführten Erlasse im Wege der Auftragsverwaltung zu ändern sind. In diesem Fall wäre an eine Klammerregelung zu denken.

8.9 Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

Wesentliche Aufgabenfelder des MLR werden seit langem im Rahmen einer Agrarpolitik bearbeitet, die maßgeblich auf europäischer Ebene mitbestimmt wird. Die Anwendung der Europäischen Währungseinheit ECU in diesen Bereichen ist insoweit ein vertrautes Verfahren. Mit Einführung des Euro, der den ECU ablöst, ist daher eine Arbeitserleichterung zu erwarten, da die Umrechnungsarbeiten entfallen werden, die jetzt noch anhand von jeweils geltenden Umrechnungskursen vorgenommen werden müssen.

Im übrigen wird die Einführung des Euro in der Regel nur insoweit Auswirkungen haben, als geltende DM-Beträge umzurechnen sind und zum Beispiel Förder(höchst)beträge geglättet werden. Gleiches gilt sinngemäß für die Festsetzung von Gebühren.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Einführung des Euro für den Geschäftsbereich des MLR keine grundlegenden und wesentlichen Vorbereitungsarbeiten in den Bereichen Gesetzgebung und Verwaltung erfordern wird.

8.10 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für den Bereich des MAGS gelten in erheblichem Umfang Bundesgesetze, deren evtl. erforderliche Änderungen auf Bundesebene erfolgen sollen.

Für die in Verantwortung des Landes liegenden Maßnahmen werden nachstehend die wesentlichen Bereiche aufgeführt:

Die Finanztableaus für die Bewirtschaftung der Programme des Europäischen Sozialfonds auf Landesebene müssen von ECU- auf Euro-Basis umgestellt werden.

Die Richtlinien der landeseigenen Arbeitsmarktprogramme werden geändert werden müssen.

Im Gesundheitsbereich müssen in vielen, sehr unterschiedlichen Aufgabenfeldern Landesgesetze, -verordnungen, Richtlinien und Abkommen geändert werden, z.T. in Abstimmung mit anderen Ländern. Dies gilt auch für gemeinschaftlich finanzierte Einrichtungen.

Im Sozialbereich werden die aufgrund von Bundesgesetzen, z.B. BSHG, erlassenen Landesverordnungen und die eigenen Leistungsgesetze und Richtlinien angepaßt werden müssen.

An anderer Stelle dieses Berichtes wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei Bürgerinnen und Bürgern abwartende, teilweise bereits negative Einstellungen gegenüber der neuen Währung zu beobachten sind. Dies beruht neben den bereits dort geschilderten Gründen auch auf Unsicherheit und fehlende Informationen. Ältere, behinderte, pflegebedürftige oder kranke Menschen haben es aufgrund ihrer persönlichen Situation häufig schwerer, diese erforderliche Information zu erlangen. Das MAGS wird deshalb darauf achten, daß Informationen an diese Bürgerinnen und Bürger besonders umfangreich und sorgfältig erfolgen.

8.11 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Im Geschäftsbereich des MUNF liegt der Änderungsbedarf im wesentlichen bei den durch die Fachabteilungen des Ressorts betreuten Gesetzen, Verordnungen und Förderrichtlinien. Dabei sind vorhandene DM-Beträge zu ersetzen und zu glätten. Die in der allgemeinen Abteilung auftretenden Änderungsbedarfe sind durch die von anderen Ressorts zentral wahrgenommenen Verfahren (HKR-Verfahren, Besoldung, Vergütung, Beihilfen pp) abgedeckt.

In den Fachabteilungen sind insgesamt 8 Gesetze und diverse Verordnungen zu ändern. Vornehmlich sind dabei Bußgeldvorschriften, Pauschalen und Bagatellgrenzen anzupassen. Änderungen aufgrund der ab 01.01.1999 geltenden Rechtslage („kein Zwang, keine Behinderung“) stehen nicht an. Über die Rechtsänderungen hinaus sind zahlreiche Förderrichtlinien und veröffentlichte Erlasse sowie einige Mustersatzungen und längerfristige Verträge betroffen. Neben der Umstellung sind auch hier Glättungen vorzunehmen. Die Umstellung kann bei den - z.T. turnusmäßigen - Überprüfungen erfolgen. Ein zusätzlicher Aufwand an Personal- und Sachkosten ist hier nicht bzw. nur in marginaler Form zu erwarten.

Die Einführung des Euro hat im Geschäftsbereich des MUNF im übrigen keinen erkennbaren Einfluß auf die Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter. Sofern eigene EDV-Programme in Auftrag gegeben wurden (Betriebsbuchführung Forstverwaltung, Lohnabrechnung Forstverwaltung) ist auf Euro-Kompatibilität geachtet worden.

8.12 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof (LRH) wird die Einwirkungen auf Bundes-, Landes- und auch auf kommunaler Ebene einschließlich der in den Ressorts eingeleiteten Vorbereitungen weiterhin mit Interesse begleiten.

Im Landesbereich wird er ggf. alle mit der Umstellung verbundenen Maßnahmen, die sich auch finanziell auswirken können (§ 89 Abs. 1 LHO) mitschreitend und beratend prüfen.

Im übrigen ist der LRH als mittel- und personalbewirtschaftende oberste Landesbehörde von der Umstellung auf den Euro grundsätzlich in derselben Weise betroffen wie andere oberste Landesbehörden auch.

9 Forderungen an die Landesregierung Schleswig-Holstein

Der IMAK Euro hat zu je einer Sitzung Vertreter der IHK bzw. der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein eingeladen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Datenzentrale wurden zu jeder Sitzung eingeladen. Nachfolgend werden die von ihnen eingebrachten Forderungen gegenüber der Landesregierung kurz dargestellt.

9.1 Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat - nicht nur an die Landesregierung, sondern an alle staatlichen Ebenen - folgende Forderungen formuliert:

- Beschleunigung der Anstrengung zur Vorbereitung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro mit dem Ziel, ab dem 1. Januar 1999 und nicht zum spätestmöglichen Zeitpunkt mit dem Euro umgehen zu können
- Schaffung der Möglichkeiten für den Verbraucher, auf Wunsch bereits ab 1. Januar 1999 Zahlungen z.B. für Steuern, Bußgelder u.ä. an die öffentliche Verwaltung durch die Überweisung in Euro zu begleichen
- Schaffung der Möglichkeit für Verbraucher, auf Wunsch bereits ab dem 1.1.1999 Zahlungen als Empfänger von Leistungen der öffentlichen Hand in Form von Euro-Überweisungen zu erhalten
- Keine Ausnutzung der Euro-Einführung und Abwälzung der Umstellungskosten in der öffentlichen Verwaltung und bei den Unternehmen in öffentlichem Besitz durch höhere Gebühren und Preise auf die Verbraucher
- Transparenz bei der Umstellung von Gebühren, z.B. Parkautomaten, Verkehrstarifen usw.
- Rechtzeitige, objektive Information der Verbraucher von seiten der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen in öffentlichem Besitz über die Einführung des Euro; dazu insbesondere doppelte Währungsinformationen, z.B. in Gebühren- und Leistungsbescheiden, Preisaushängen oder Tarifübersichten spätestens ein halbes Jahr vor der Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen.

Abgesehen von der bundeseinheitlich zu fällenden Entscheidung, wie im Steuerrecht mit der Nutzung des Euro umzugehen sein wird, besteht Einvernehmen mit den Forderungen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

9.2 Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein haben im wesentlichen folgende Forderungen gestellt:

- Den Unternehmen muß ab 1.1.1999 im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung die Verwendung des Euro ermöglicht werden
- Euro-„gängigkeit“ der Steuerverwaltung und der Sozialversicherung hinsichtlich Erklärungen, Meldungen und Bescheiden
- Keine Besteuerung etwaiger Kursgewinne bei Umstellung am 1.1.1999
- Gebührenfreiheit bei umstellungsbedingten Registereintragungen
- Möglichkeit der mehrjährigen Aufwandsverteilung im Bilanzsteuerrecht
- Kein Mißbrauch des Gesetzgebers bei Glättungen „krummer“ Beträge
- Doppelwährungsphase möglichst kurz halten

- Keine Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung während Doppelwährungsphase
- Stärkere Informationsarbeit der Bundesregierung.

Die Frage der Umstellung der Sozialversicherung bzw. der Steuerverwaltung ist Angelegenheit des Bundes bzw. muß bundeseinheitlich gelöst werden. Auch die Landesregierung hat von Beginn an eine Verkürzung der Doppelwährungsphase, wie sie mittlerweile auch von der Bundesregierung geplant wird, gefordert. Der Entwurf der Bundesregierung zu einem EuroEG sieht steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten (u.a. eine „Euroumrechnungsrücklage“) sowie erniedrigte Gebühren bei umstellungsbedingten Registereintragungen vor, die die Landesregierung im Bundesratsverfahren unterstützt hat. Die in diesem Bericht aufgestellten Grundsätze bei Glättungen bzw. Neufestsetzungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sollten die geäußerten Bedenken der Wirtschaft zerstreuen.

9.3 Kommunale Landesverbände

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben hinsichtlich des Verhaltens der Landesregierung Schleswig-Holstein im IMAK Euro folgende Forderungen erhoben, die sich mit den Vorstellungen des Gemeindetages decken:

- Umfassende Bestandsaufnahme und -analyse der zu ändernden landesrechtlichen Vorschriften
- Erlass eines Artikelgesetzes zum 1.1.1999 hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften
- Frühzeitige allgemeingültige Regelung über die Frage der Umrechnung von Signalbeträgen
- Grundsätzliche Vorgaben und Vorarbeiten sowie Hilfestellungen des Bundes und Landes
- Beachtung des Konnexitätsprinzips auch im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

Diesem Bericht und den darin enthaltenden Grundsätzen liegt eine umfassende Bestandsaufnahme und -analyse zugrunde. Sie wird bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf den Euro weiterentwickelt werden. Nicht jeder der in diesem Bericht aufgestellten Grundsätze wird sich auf die spezifischen Situationen der Kommunen in Schleswig-Holstein übertragen lassen. Hierfür ist die Betroffenheit des Landes und der Kommunen zu unterschiedlich. Die Landesregierung wird sich auch weiterhin, wie

z.B. bei der Frage der Vermeidung einer kostenintensiven Doppelwährungsphase, bemühen, Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro niedrig zu halten bzw. zu vermeiden. Auch angesichts der finanziellen Situation des Landes wird auch weiterhin der Grundsatz gelten, daß jeder seine Kosten trägt.

10 Umfang und weitere Ergebnisse der Prüfung im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein

10.1 Landesrechtliche Maßnahmen

Landesrechtlich war im wesentlichen zu prüfen, ob legislative oder administrative Vorschriften

- gegen den Grundsatz „kein Zwang, keine Behinderung“ verstoßen
- (mittelbar) der Deutsche Bundesbank eine Rolle zuweisen oder eine Handlung abverlangen, die sie nach dem 1.1.1999 so nicht mehr erfüllen kann
- auf verschiedene Zinssätze der Deutschen Bundesbank bzw. den FIBOR Bezug nehmen
- den Begriff „ECU“ verwenden und ein anderes Verhältnis der ECU zum Euro als 1:1 verlangen
- den Begriff „Währung“ verwenden und deshalb ab dem 1.1.1999 ggf. genauer oder anders definiert werden müssen
- als Folge des EuroEG zu ändern sind
- Betragsabweichungen, die durch nicht immer vermeidbare Rundungsdifferenzen im unbaren Zahlungsverkehr entstehen können, „abfedern“ können
- DM-Beträge enthalten
- Rundungen von DM-Beträgen verfügen.

10.1.1 Vorhandene DM-Rundungsregeln

Die Rundungsregeln der Artikel 4 und 5 der Euro-VO 235 gelten nur für „zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge“ und eröffnen damit die Möglichkeit, in anderen, begründeten Fällen abweichende Regeln zu schaffen oder beizubehalten. Eine Regelung, einen Betrag „auf volle DM“ oder „auf volle 10 Pfennig“ zu runden, wird aber wohl immer dahingehend zu überprüfen sein, ob sie zum 1.1.2002 konstitutiv zu ändern ist. „Auf volle Euro“ zu runden, erfüllt zwar den gleichen praktischen Effekt, verursacht aber zukünftig - aus Sicht des ursprünglichen Wertes - eine verdoppelte Abweichungsmöglichkeit.

10.1.2 Übergangs- oder Überleitungsregelungen

Aus dem Grundsatz der Wahlfreiheit der Verwendung der DM oder des Euro im Privatsektor während der Übergangszeit kann sich in gewissen Fällen die Notwendigkeit einer Übergangs- bzw. Überleitungsregelung ergeben. Fraglich ist, ob hierbei Euro- oder DM-Beträge vorzuziehen wären. Der Bundesgesetzgeber hat sich im EuroEG² - auch mit Rücksicht auf den Adressatenkreis der Rechtsnorm - bei gesellschaftsrechtlichen Gesetzen für Euro-Beträge entschieden. Die nach Umrechnung gebrochenen DM-Beträge seien hinzunehmen, da sie sich ab 2002 automatisch in glatte Euro-Beträge wandeln. Der Vorteil glatter DM-Beträge würde sich schon 2002 ins Gegenteil kehren. Die denkbare Möglichkeit, nebeneinander abweichende DM und Euro-Beträge festzulegen, wird verworfen, zudem wäre dies auch rechtssystematisch nicht überzeugend. Um den Grundsatz der Wahlfreiheit nicht zu verletzen, ist bei der Verwendung des Euro in Rechtsvorschriften in der Zeit bis zum 1.1.2002 immer auch die Verwendung der DM zu ermöglichen.

Im Rahmen der Erhebung des IMAK Euro sind Notwendigkeiten für solche Übergangs- oder Überleitungsregelungen im Landesrecht von den Ressorts nicht genannt worden.

10.1.3 Währungsrechtliche Klammerregelung

Die Bundesregierung plant, für die deklaratorische Umstellung von DM auf Euro in sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften, zum 1.1.2002 eine währungsrechtliche „Klammerregelung“, die generell die Umstellung sämtlicher Geldbeträge verfügt.

Da EU-Verordnungen nach Artikel 189 Abs. 2 EGV in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, gelten Bezugnahmen auf nationale Beträge ohne weiteres als Bezugnahmen auf Euro-Beträge. Das Währungswesen ist nach Artikel 73 Nr. 4 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Regelungen durch die Länder, wie z.B. eine währungstechnische Klammerregelung, sind daher nicht möglich, aber auch nicht nötig. Etwa anderes könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn die Verwaltungszuständigkeit der Länder betroffen ist.

10.1.4 Glättungsermächtigungen

Gelegentlich wird, insbesondere im kommunalen Bereich, darüber nachgedacht, ob eine Glättungs- oder Neufestsetzungsermächtigung, z.B. für einen Bürgermeister, möglich wäre. Eine solche Regelung ist nicht möglich, da jede Glättung oder Neufestsetzung eines Betrages eine konstitutive Änderung ist. Eine solche Regelung (Satzungsänderung) würde daher einen Eingriff in die durch § 28 Nr. 2 Gemeindeordnung der Gemeindevertretung vorbehaltene Satzungskompetenz darstellen und insoweit gegen die Organkompetenz der Gemeindevertretung verstoßen. Für zulässig werden Regelungen und Ermächtigungen zur europäischen Währung erachtet, die lediglich technische Anweisungen beinhalten, die durch den Bürgermeister vollzogen werden sollen.

10.2 Privatrechtliche Maßnahmen

Privatrechtlich war insbesondere zu prüfen, ob

- Referenzzinssätze oder Preisindizes hinreichend vereinbart worden sind
- Satzung/Kapital eines/r Vereines/Gesellschaft angepaßt werden müssen
- Kontinuitäts- oder Salvatorische Klauseln in (Alt-)Verträgen nötig sind.

Hier sind von den Ressorts Fehlanzeigen gemeldet worden.

10.3 Organisatorische und technische Maßnahmen

Bei den notwendigen organisatorischen und technischen Änderungen war im wesentlichen zu fragen, ob

- legislative, administrative oder privatrechtliche Änderungen Maßnahmen nach sich ziehen
- Vordrucke mit Währungsfeldern, Eintrittskarten, Preis- und Gebührenaushänge, Münz- oder Gebührenautomaten, Kassen, Frankiermaschinen pp zu ändern, umzurüsten oder neu zu beschaffen sind.

Über die schon unter 5.2 (Administrative, organisatorische bzw. technische Änderungen) genannten Änderungen ist grundsätzlich auch an Folgeänderungen, die sich aus 6.1 (Endbetragsangabe in Euro) ergeben, zu denken. Soweit

² vgl. z.B. Art. 3 § 3 Nr. 5 EuroEG (DM-Gegenwert des im Gesetz in Euro ausgedrückten Mindestbetrages von Kapital, Einlagen u.a. einer GmbH)

noch nicht Standard, sollten zukünftig zudem regelmäßig Betragsangaben mit Währungszusatz versehen werden.

10.3.1 EDV

Die IT-Kommission des Landes hat sich am 30. Oktober 1997 mit der Währungsumstellung auf Euro befaßt. Dabei wurde festgestellt, daß grundsätzlich für die Analysen, Umstellungen und Anpassungen der eingesetzten Verfahren die jeweiligen Verfahrensverantwortlichen zuständig sind. Diese haben festzulegen, ob die Aufgaben selbst oder durch beauftragte Unternehmen zu erledigen sind.

Nach Möglichkeit sollte die Währungsumstellung am 1. Januar 2002 - ohne Übergangszeitraum und damit verbundener Angabe von Doppelwährungen - erfolgen, weil dadurch geringere Kosten entstehen. Im Einzelfall können jedoch Erfordernisse oder Rahmenbedingungen frühere Umstellungszeitpunkte bei der EDV notwendig machen.

11 Ausblick

Der noch im ersten Halbjahr 1998 zu erwartende 2. Zwischenbericht des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion des Bundes wird offene Punkte im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, die in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen, konkretisieren.

Nach der Einführung des Euro zum 1.1.1999 wird es nötig sein, die während der Übergangszeit zu treffenden bzw. vorzubereitenden rechtlichen, organisatorischen, technischen Maßnahmen sowie die unter 4.3 (Gestaltung der Übergangszeit) und 6 (Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung Schleswig-Holstein während der Übergangszeit (1999-2001) zu koordinieren. Auch die im Zusammenhang mit Glättungen bzw. Neufestsetzungen von Beträgen auftretenden Fragen, Termine, Entscheidungen werden abzustimmen sein. Es ist deshalb vorgesehen, unter Federführung des Ministeriums für Finanzen und Energie mit dem Projekt „Übergang auf den Euro“ die Arbeit des bisherigen IMAK Euro fortzusetzen und insbesondere die eben genannten Schwerpunkte zu koordinieren.



Maßnahmenkatalog zur Einführung des Euro		(1.2) Bearbeiter/in :
		(1.3) Ordnungsnummer :
		(1.4) Telefon: :
		(2) Stand: (tt.mm.jj) :
(3.1) Meldende Stelle:	(4.1) Bezeichnung der Maßnahme (max. 180 Zeichen)	
(3.2) Laufzeichen:		
	(4.2.) Nur Umstellung von DM auf Euro <input type="checkbox"/> (4.3) Glättung der Euro Beträge nötig <input type="checkbox"/>	
	(4.4) Sonstige materielle Änderung <input type="checkbox"/>	
Kurzbeschreibung der Maßnahme	(5.1) Bitte beschreiben Sie das auftretende Problem und die angestrebte Lösung	
	(5.2) Gesonderte Anlage nötig ? <input type="checkbox"/>	
Kosten (geschätzt)	(6.1) DM-Betrag	(6.2) Finanzierungsträger
Maßnahmearart	(7.1) Gesetz <input type="checkbox"/>	(7.2) Rechtsverordnung <input type="checkbox"/>
	(7.3) Verwaltungsvorschrift <input type="checkbox"/>	(7.4) Verwaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/>
	(7.5) Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Sammelregelung	(8.0) Mit anderen gleichzeitigen Maßnahmen zusammengefaßt zu entscheiden (Landtag, Kabinett etc.)? <input type="checkbox"/>	
Beteiligungsverfahren	(9.1) Föderative Abstimmung ? <input type="checkbox"/>	
	(9.2.) Sonstige Beteiligung (bitte erläutern) (max. 180 Zeichen)	
4.9.97.		

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.
- (3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.
- (4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.
- (5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (1) wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

(1) ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

— „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK



ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. 0000/97 DES RATES

vom ...

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109l Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einver-

nehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

(3) Gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

(5) Gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.

(6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.

(7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

(8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
- (21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.
- (22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.
- (23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
- (24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER
TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN
EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbrieft Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

6. Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lauten, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Am ... (*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Am ... (*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

(*) Genaues Datum, daß gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist.



Probleme bei fakultativen Berechnungen

Bei der Berechnung von Beträgen werden häufig Geldbeträge mit nichtmonetären Meßbeträgen (m², m³, Anzahl Kinder, kWh etc.) multipliziert. Bei solchen Rechengängen kann sich eine zunächst als vernachlässigend erscheinende Differenz zwischen Euro- und DM-Betrag während der Berechnung schnell dynamisch entwickeln:

Beispiel: Bürgerin A. zahlt ihren Stadtwerken 0,268 DM pro verbrauchte kWh Strom. Sie und ihre Familie verbrauchten im zurückliegenden Jahr 4.000 kWh. Sie zahlt deshalb (ohne MWSt) 1072 DM.

Könnte sie fakultativ eine Abrechnung in Euro verlangen, errechnete sich der zu zahlende Betrag wie folgt: Die kWh verbrauchter Strom würde 0,139 € kosten ($0,268 \text{ DM} / 1,92573 \text{ DM/€} = 0,139168 \text{ €}$). Ihre Rechnung betrüge 556 €, das sind umgerechnet 1070,71 DM ($0,139 \text{ €/kWh} * 4000 \text{ kWh} = 556 \text{ €} * 1,92573 \text{ DM/€}$). Die lediglich drei Hundertstel (!) Pfennig (!) ($0,00168 \text{ €} = 0,003235 \text{ DM} = 0,03 \text{ Pfennig}$) betragende rundungsbedingte Differenz der Grundeinheit hat sich viertausendfach erhöht, summiert sich auf 1,29 DM.

Dies verdeutlicht, daß fakultative Berechnungen schnell zu deutlichen Abweichungen in Summen führen können. Sie sind deshalb keine Alternative zur Stichtagsumstellung.



Zeitpunkt der internen Umstellung des staatlichen Sektors

Gegen eine frühzeitige interne Umstellung oder eine parallele Verwendung von DM und Euro in der Übergangszeit sprechen folgende Gründe:

- Solange Rechtsvorschriften, die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte bestimmen, auf DM lauten, gibt es keinen Sinn, intern in einer anderen Währung zu fakturieren.
- In der Übergangszeit sind kraft EG-Recht allein DM-Münzen und DM-Banknoten gesetzliches Zahlungsmittel.
- Eine parallele Verwendung von Euro und DM brächte erhebliche rechtstechnische, edv-technische und organisatorische und damit auch kostenintensive Probleme mit sich, denen kein erkennbarer Vorteil gegenübersteht.
- Nicht vermeidbare rechnerische Differenzen bei paralleler Berechnung in DM oder Euro würden bei komplexen Rechnungen, bei denen etwa Grenzbeträge eine Rolle spielen, zu doppeltem, teurem Verwaltungsmehraufwand führen.
- Die öffentliche Hand hätte - im Gegensatz zur privaten Wirtschaft - schon aufgrund des Besserstellungsgebotes keine Möglichkeit, solche Differenzen „unter den Tisch fallen zu lassen“ (vgl. Anlage 4), da ihre „Kalkulation“ im Gegensatz zur privaten Wirtschaft immer „öffentlich“ ist.
- Die öffentliche Hand kann nicht vorrangig nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten handeln, sondern muß, schon aus rechtlichen Gründen (Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 GG), einheitlich umstellen.
- Schon aus praktischen Gründen, aber auch wegen der vielfältigen Verzahnungen, muß der Staat - wie jedes eng verflochtene Großunternehmen - auf allen Ebenen gleichzeitig, einheitlich und vollständig umstellen.
- Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere von der Bundesregierung immer eine Umstellung zum 1.1.2002 ins Auge gefaßt worden ist, ist die mittlerweile verbliebene Zeit bis zum Start der Währungsunion schlicht zu kurz, um noch eine vollständige interne Umstellung auf Euro zu erreichen.
- Kein wahrscheinlicher Teilnehmerstaat beabsichtigt, sein internes Rechnungswesen von Beginn an vollständig auf Euro umzustellen.



Umrechnungs- und Rundungsregeln

Die Artikel 4 und 5 der Euro-VO 235 legen exakte und für die meisten Fälle prinzipiell ausreichende Umrechnungs- und Rundungsregeln¹ fest:

- Der Umrechnungskurs hat sechs signifikante Stellen (z.B.: 1,92573 DM/€² oder 1906,48 Lire/€)
- Keine Rundung oder Kürzung bei Umrechnungen
- Keine Verwendung inverser Kurse (z.B.: 0,519283 €/DM)
- Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungen immer über Euro
- Zu zahlende oder verbuchende Geldbeträge sind auf den Cent bzw. Pfennig genau runden

Mögliche Rundungsabweichungen

In der Praxis sind lediglich Abweichungen im Pfennig- bzw. Cent-Bereich nicht immer auszuschließen. Die Abweichung wird aber bei Rückrechnungen je Betrag maximal bei +/-1 Pfennig ($0,005 \text{ €} \cdot \text{relevanter Umrechnungskurs}$) liegen:

Bürger A. erhält eine Gebührenbescheid über 20,00 DM. Er rechnet korrekt in Euro um ($20,00 \text{ DM} / 1,92573 \text{ DM/€} = 10,385(\dots)\text{€}$) und weist nach korrekter kaufmännischer Rundung 10,39 € an. Die unvermeidbar durch die Rundung entstandene Ungenauigkeit führt bei der Rückrechnung auf dem Konto des Landes ($10,39 \text{ €} \cdot 1,92573 \text{ DM/€} = 20,008(\dots) \text{ DM}$) zu einem inkonsistenten Ergebnis: 20,01 DM. Selbst wenn Bürger A gewollt hätte, wäre er nicht in der Lage gewesen, 20,00 DM in Euro anzuweisen: 10,38 € ergeben 19,99 DM...

Übrigens: Würde der Umrechnungskurs bei 1,92596 DM/€ liegen, wäre die Umrechnung zuungunsten des Landes erfolgt.

Bei der Umrechnung von einer Vielzahl von Einzelbeträgen multipliziert sich die maximal mögliche Rundungsdifferenz mit der Anzahl der Einzelbeträge. Diese Differenz beträgt bei Umrechnungen in Euro maximal 0,005 €, bei Umrechnungen in DM 0,005 DM. Bei 2.500.000 Einzelposten (das entspricht überschlägig der Zahl der jährlichen Zahlungsvorgänge in den Landesbezirkskassen in Schleswig-Holstein) läge die theoretisch mögliche Abweichung maximal bei +/-25.000 DM, bei Umrechnungen aus Euro in DM bei +/-12.500 DM.

¹ Wegen einer detaillierten Darstellung der Rundungsregeln und deren Anwendung auch im Fremdwährungsbereich siehe WWU-Informationen-Brief der Deutschen Bundesbank Nr. 5, 4/97, S. 21ff

² Der hier verwendete Umrechnungskurs ist aus den aktuellen Leitkursen des EWS abgeleitet. Der tatsächliche Umrechnungskurs könnte in der Nähe dieses Kurses liegen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß maßgebliche Grundlage für den zu bestimmenden Umrechnungskurs der Marktkurs der DM vom 31. Dezember 1998 sein wird, da sich der Außenwert der ECU bei dieser Maßnahme nicht verändern darf. Die Bundesregie-

Zeitpunkt der Rundung

Im unbaren Zahlungsverkehr wird für die Belastung oder Erkennung von Konten (z.B. bei Euro-Sammelüberweisungen bzw. -gutschriften) jeweils die Summe der konvertierten Einzelbeträge - also nicht erst die umgerechnete Summe - maßgeblich sein. Damit werden „Unstimmigkeiten“ minimiert. Eine wertneutrale Währungsumstellung verlangt - soweit nicht explizit anderes vereinbart wird - die Vermeidung bzw. Minimierung von Unstimmigkeiten bzw. Rundungsdifferenzen. Die Cent-genaue Rundungsvorgabe des Artikel 5 Euro-VO 235 trägt diesem Grundgedanken Rechnung. Deshalb wird die Formulierung „zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge“ immer so zu interpretieren sein, daß Rundungsdifferenzen minimiert werden. Ob dies z.B. der Einzelbetrag oder die Summe einer Rechnung ist, muß im Einzelfall entschieden werden. Diese Problematik tritt in der Übergangszeit nur im privatrechtlichen Handeln auf, da im öffentlichen Sektor die rechtsgültige Berechnung nur in DM vollzogen werden wird.

Ausnahmen von der Rundungsregeln der Euro-VO 235

Die beschriebenen Rundungsregeln gelten nur für „zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge“ und eröffnen damit die Möglichkeit, das mathematische Ergebnis der Rundung aus übergeordneten Gründen schlicht zu ignorieren. So hat der Bundesgesetzgeber im EuroEG zur Vermeidung nicht gewollter Veränderungen der mit Aktien verbundenen Rechte zueinander und der Verhältnisse ihrer Nennbeträge zum Nennkapital durch eine Rundung in deren rechtlicher Wirkung begrenzt: „Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden. Diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen, der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital muß erkennbar sein“ (Art. 3 § 2 Nr. 3 b, neuer Abs. 4, Sätze 2-4).

Endbetragsangabe in Euro

Die Landesregierung wird ab 1999 beginnen, DM-Endbeträge in Bescheiden, Mitteilungen u.ä. nach Möglichkeit nachrichtlich zusätzlich in Euro ausweisen.

Die Mitteilung des Endbetrages auch in Euro wird immer dann ein Informationsgewinn sein, wenn der Betrag ohne weiteren Rechenschritt entsteht.

Da die Berechnung einer Leistung oder Gebühr bis zum 31.12.2001 jedoch immer in DM erfolgen muß, kann es bei Berechnungen ab dem 01.01.2002 zu Differenzen gegenüber der bisherigen Summe kommen. Unabhängig von der Tatsache, daß sich der Differenzbetrag überwiegend im Pfennig- bzw. Cent-Bereich bewegen wird, bestünde also die Möglichkeit der Irritation bei Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Adressaten. Damit sich der gewollte Informationsgewinn bei der Umstellung auf Euro in solchen Fällen nicht ins Gegenteil umkehrt, ist der Nutzen kritisch abzuwägen.

In manchen Fällen werden auch technische Probleme (Platzmangel in Vordrucken oder Datenfeldern bzw. veraltete, auslaufende EDV-Programme) einer zusätzlichen Betragsangabe in Euro im Wege stehen können.



Glättung von Beträgen

Grundsätzlich ist eine Glättung bzw. Neufestsetzung aus Anlaß einer Währungsstellung, bei der sich nur Zahlen, nicht aber Werte ändern, weder nötig noch möglich. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der neue - wahrscheinlich gebrochene - Betrag aus technischen oder vergleichbaren Gründen nicht akzeptabel erscheint und deshalb über eine „Rundung“ im Sinne des Artikel 5 Euro-VO 235 hinaus „geglättet“ (d.h. auf die nächste „griffige“ Zahl gerundet) werden muß oder aber (aus anderen Gründen) neu festgesetzt werden soll. Jede Glättung oder Neufestsetzung ist nur über eine konstitutive Änderung erreichbar.

Glättung von Beträgen

Im Rahmen der Umfrage des IMAK Euro wurden Glättungen überwiegend für nicht nötig erachtet. Tatsächlich spricht vieles gegen eine Glättung:

- Mit jeder Glättung eines Betrages wird in der öffentlichen Wahrnehmung die zu widerlegende Vermutung geäußert werden, in Wirklichkeit gehe es nur um eine versteckte Gebührenerhöhung. Dieser Eindruck verstärkt sich mit der Nähe des Glättungstermines zum Umstellungszeitpunkt.
- Entgegen der allgemeinen Wahrnehmung ist die Mehrzahl der Gebühren nicht bestimmten Schrittfolgen angepaßt oder ist - auch wegen kombinierter v.H.-Regelungen - schon heute im Ergebnis häufig gebrochen.
- Angesichts der regelmäßig unbaren Überweisung spielt Wechselgeld eine sinkende Rolle.
- Die im Handel üblichen Schwellenpreise zeigen deutlich, daß Verbraucherinnen und Verbraucher keine Probleme mit „krummen“ Zahlen haben.
- Jede nicht exakte Umrechnung unterstützt die Behauptung, die Einführung des Euro sei eine Währungsreform.
- Auch im Handel wird derzeit eine Selbstverpflichtung zur exakten Umrechnung vereinbart. Dabei wird aus der Not eine Tugend gemacht und versprochen, „exakt“ umzurechnen (also nicht auf die bislang übliche Schwellenpreise abrunden: $1,99 \text{ DM} = 1,03 \text{ €} \cong 0,99 \text{ €}$) um damit Gewinneinbußen zu vermeiden) Es bleibt abzuwarten, ob „Preisbrecher“ dieses Ansinnen im freien Wettbewerb unterlaufen werden.

Für eine Glättung von Beträgen werden folgende Beweggründe genannt:

- Der Betrag werde häufig verwandt und solle deshalb (aus Sicht einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und/oder Bürgern) einfach merkbar sein
- Eine Reihe von Beträgen folge einem gewissen Rhythmus, der der Merkfähigkeit entgegenkomme
- Der Betrag werde im rechnerischen Zusammenhang mit anderen Beträgen verwandt oder müsse einfach zu multiplizieren bzw. ohne Rest zu dividieren (z.B. durch Tage, Monate, Quartale) sein

- Nachkommastellen seien wegen des Erfassungsmehraufwandes, der Gestaltung von Vordrucken oder Softwaregegebenheiten unerwünscht
- Der Betrag müsse (auch) über Automaten einziehbar sein

In der Gesamtbetrachtung wird deutlich, daß allenfalls aus technischen Gründen oder um einen geordneten und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, eine Glättung exakt zum 1.1.2002 nötig sein wird. Insbesondere beim zweiten genannten Grund wird ein hoher Maßstab gelten müssen.

Allgemeingültige Glättungsregeln

Gelegentlich wurde nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Erwartung geäußert, es solle eine allgemeingültige, automatisch greifende Glättungsregelung formuliert werden, die einzelne konstitutive Änderungen unnötig werden läßt. Unabhängig von der rechtlichen Problematik bestehen Bedenken gegen eine solche Regelung:

- Bei Beträgen, die keinen (un)mittelbaren Preis- oder Gebührencharakter haben (z.B. Schwellenwerte), sollte vor einer Änderung zunächst geprüft werden, ob eine Senkung bzw. Erhöhung angezeigt ist.
- Die erste umfassende Rechtsvorschrift, die sich mit der Einführung des Euro beschäftigt, der Entwurf des EuroEG, zeigt vielfältige und unterschiedliche Glättungen / Neufestsetzungen. Es wird:
 - auf die nächstliegende „griffige“ Zahl „gerundet“. (Art. 3 § 1 Nr. 2, Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer AG)
 - aus anderen Gründen abgesenkt (Art. 3 § 1 Nr. 3, Harmonisierung des Mindestnennbetrages einer Aktie im europäischen Raum)
 - unabhängig von der Einführung des Euro veränderten Bedingungen angepaßt und erhöht (Schwellenwert beim Grundkapital einer AG, nach dem sich der personelle Umfang des Vorstandes richtet)
 - exakt umgerechnet, also keine Glättung/Neufestsetzung im eigentlichen Wortsinn. (Art. 3 § 3 Nr. 5 DM-Gegenwert des im Gesetz in Euro ausgedrückten Mindestbetrages von Kapital u.ä. einer GmbH).
- Das Herausfiltern nötiger Ausnahmen würde den „Einspareffekt“ einer allgemeingültigen Regelung aller Voraussicht nach mehr als aufzehren.
- Jede Glättung wäre mit einer finanziellen Auswirkung verbunden. Ihre Höhe hängt von dem noch festzulegenden unwiderruflichen Umrechnungskurs ab. Eine allgemeine Glättungsregel würde im Ergebnis zu nicht nachvollziehbaren Friktionen hinsichtlich des Verhältnisses einzelner Gebühren zueinander.

Dies spricht im Ergebnis für eine differenzierte Betrachtung jedes Einzelbetrages.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die kaum zu vermeidende Bandbreite der Auswirkungen einer allgemeingültigen Glättungsregel:

Regel: Jeder eine Gebühr darstellende Betrag in Rechts- und Verwaltungsvorschriften (der bis zur Erlangung des Endbetrages nicht Rechengvorgängen unterworfen ist, die mit gebrochenen Zahlen enden können) soll auf den nächsten griffigen Betrag abgerundet werden. Dabei gilt ein Betrag als griffig, wenn er ein Vielfaches von 2,50 € ist. Damit soll dem bisher weit verbreiteten 5 DM-Schritten genügt werden

Beispiel 1: Die Gebühr beträgt 50 DM:

Umrechnungskurs DM/EUR	gerundeter Betrag in EUR	geglätteter Betrag in EUR	Differenz in DM	Differenz in %
2,000000	25,000	25,00	0,00	0,00%
1,990000	25,126	25,00	0,25	0,50%
1,980000	25,253	25,00	0,50	1,00%
1,970000	25,381	25,00	0,75	1,50%
1,960000	25,126	25,00	1,00	2,00%
1,950000	25,641	25,00	1,25	2,50%
1,940000	25,773	25,00	1,50	3,00%
1,930000	25,907	25,00	1,75	3,50%
1,920000	26,042	25,00	2,00	4,00%
1,910000	26,178	25,00	2,25	4,50%
1,900000	26,316	25,00	2,50	5,00%

Beispiel 2: Es gibt aber auch „krumme“ Gebühren, die nicht den unterstellten 5 DM-Schritten folgen. Diese Gebühr beträgt 17 DM:

Umrechnungskurs DM/EUR	gerundeter Betrag in EUR	geglätteter Betrag in EUR	Differenz in DM	Differenz in %
2,000000	8,500	7,50	2,00	11,76%
1,990000	8,543	7,50	2,08	12,21%
1,980000	8,586	7,50	2,15	12,65%
1,970000	8,629	7,50	2,23	13,09%
1,960000	8,543	7,50	2,30	13,53%
1,950000	8,718	7,50	2,38	13,97%
1,940000	8,763	7,50	2,45	14,41%
1,930000	8,808	7,50	2,53	14,85%
1,920000	8,854	7,50	2,60	15,29%
1,910000	8,901	7,50	2,68	15,74%
1,900000	8,947	7,50	2,75	16,18%

Es wäre nicht darstellbar, warum einzelne Gebühren nach der Umstellung auf Euro plötzlich im Verhältnis zueinander um mehr als 11 % voneinander abweichen sollen. Das Beispiel der Gebühr in Höhe von 17 DM verdeutlicht auch den beschränkten Nutzen einer allgemeingültigen Glättungsregel, die sich auf die Aussage „Rechne einfach 1 zu 2 um“ reduzieren ließe: 8,50 € ist im Zweifel auch kein „praktisches“ oder erwünschtes Ziel einer solchen Regel.

Allgemeingültige Glättungsregeln können und sollten also nicht formuliert werden. Anderes kann unter Umständen allenfalls gelten für überschaubare, gestaffelte Beträge sowie für im Zusammenhang gebrauchte Beträge ohne mittelbare oder unmittelbare Außenwirkung (z.B. Beteiligung eines anderen Ressorts ab einer gewissen Grenze) oder Beträge, die nicht direkt eine Leistung oder einen Eingriff bedeuten.

Kategorisierung von Beträgen

Gelegentlich wurde die Forderung erhoben, DM-Beträge in gewisse Kategorien einzuordnen und diese bestimmten Regeln der Glättung bzw. Neufestsetzung zu unterwerfen. Dies könne das Verfahren vereinfachen und auch zu einer politisch gewollten Überschaubarkeit von Glättungsnotwendigkeiten führen.

Eine Aufteilung z.B. in

- Ausgabe-, einnahme- und preiswirksame Beträge → keine Glättung
- Ausgabe-, einnahme- und preisunwirksame Beträge → Glättung möglich
- Ausgabe-, einnahme- und preiswirksame Grenzen → Glättung grds nein
- Ausgabe-, einnahme- und preisunwirksame Grenzen → Glättung möglich
- aus technischen Gründen glatt zu seiende Beträge → Glättung nötig

erscheint zunächst überzeugend, ist aber im Ergebnis wenig hilfreich:

- In Vorschriften treten verschiedenen Kategorien häufig gemischt auf
- Grenzfragen werden tendenziell vernachlässigt
- Preiswirksamkeit ist jedenfalls bei Festsetzung auf Landesebene eher Theorie
- Eine Arbeitserleichterung ist kaum feststellbar
- Die politische Relevanz eines Betrages kann sich an ganz anderen Argumenten festmachen
- Die (Un)Wirksamkeit eines Betrages bzw. einer Grenze hängt vom häufig nicht exakt vorauszubestimmenden Zusammenspiel der Höhe des Betrages und seiner quantitativen Nutzung ab

Die Idee der Regelung erschlägt den Sinn.

Zeitpunkt der Glättung oder Neufestsetzung

Angesichts der finanziellen Situation des Landes Schleswig-Holstein und des unabhängig von der Einführung des Euro bestehenden Zwangs zur permanenten Überprüfung des Haushaltes werden Währungsbeträge in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die einen Leistungs- (Zuwendungen, Förderungen) oder Forderungscharakter (Gebühren, Preise u.ä.) haben und unmittelbar Ausgaben oder Einnahmen für die öffentlichen Hand nach sich ziehen, von den zuständigen Ressorts ständig auf

ihre Höhe überprüft. Ähnliches wird für Beträge gelten, die zur Berechnung von Leistungen oder Forderungen herangezogen werden (Höchstgrenzen, Mindestwerte).

Je näher nun der Zeitpunkt der Umstellung rückt, um so eher werden sachlich und / oder fachlich vorgetragene Argumente für eine Betragsänderung als „vorgeschoben“ angesehen werden. Deshalb sollte zunehmend auf eine transparente Argumentation bei geplanten Betragsveränderungen geachtet werden.

Erscheint eine Neufestsetzung zum 1.1.2002 nicht vermeidbar, ist dies vom jeweiligen Ressort auch nach außen hin zu begründen.

Aus Sicht der Redaktion der Verkündungsblätter wird für Rechtsvorschriften, in denen eine Glättung oder Neufestsetzung in Euro angegebener Beträge erforderlich ist, eine gestaffelte Umstellung für unbedingt sinnvoll erachtet, um den Umfang der zu veröffentlichenden Vorschriften zu entzerren. Vorschriften, die zum 1.1.2002 geändert werden müssen, sollten spätestens Mitte des Jahres 2001 veröffentlichungsreif sein.



Praktische Rahmenbedingungen

Besonders in der täglichen Arbeit sind einige praktische Rahmenbedingungen zu beachten.

Euro-Symbol €

Das Eurowährungssymbol „€“¹ wird seit Ende 1996 von der Kommission verwendet. Nachdem auch das EWI die Unterstützung des Logos zugesagt hat, betreibt die Kommission derzeit alle erforderlichen Schritte zu Registrierung des Euro-Symboles und der damit verbundenen Übertragungscode bei der ISO. Es kann im Internet (<http://europa.eu.int/euro>) in den Formaten „.TIF“ bzw. „.BMP“ abgerufen werden.

Plazierung auf der Tastatur

Windows(-NT)-Anwender können aktualisierte, „Euro-gängige“ Versionen ihrer Standardfonts aus dem Internet (<http://www.microsoft.com/typographie>) laden. Solange der „Kampf“ um den Platz in den Codetabellen und besonders auf der Tastatur noch nicht entschieden ist, bietet es sich an, auf der Tastatur in Anlehnung an das Symbol € die Drittbelegung des „E“ (Alt Gr „E“) zu wählen.

Währungscode „EUR“

Auf Antrag der Kommission hat die ISO mit Wirkung von 21. April 1997 den Währungscode „EUR“ für den Euro eingeführt. Der Währungscode besteht übrigens immer aus 3 Buchstaben. Die Deutsche Mark wird international „DEM“ abgekürzt.

Schreibweisen, Abkürzungen

Einer „förmlichen“ Einführung der Schreibweise des „Euro“ und seiner Untereinheit „Cent“ in nationales Recht bedarf es nicht. Die durch die Euro-VO 1091 verbindlich eingeführte Schreibweise „Euro“ wird z.B. im EuroEG durchgängig benutzt².

Dort, wo aus Platzgründen (z.B. Vordrucken) eine möglichst kurze Schreibweise angebracht ist, ist die Schreibweise der ISO-Codierung „EUR“ bzw. die Verwendung

¹ Mitteilung der Kommission „Die Verwendung des Euro-Zeichens, KOM (97) 418

² Die Untereinheit des Euro, der „Cent“ wird nicht im Entwurf des EuroEG erwähnt. Dies ist insoweit bedauerlich, als die Euro-VO 1091 die Möglichkeit eröffnet, für den „Cent“ eine umgangssprachliche Abwandlung zu finden. Der BMF plant derzeit jedoch nicht, von dieser Möglichkeit, die für den französischen Sprachbereich gedacht ist („Cent Cent“), Gebrauch zu machen.

des Eurosymbol „€“ angezeigt. Eine aus praktischen Gründen wünschenswerte Verkürzung für den Cent (etwa „c“ oder „C“) ist bislang noch nicht ersichtlich.

Aus naheliegenden Gründen sollten als Ersatz für „TDM“ die Abkürzungen „TEUR“ oder „TEuro“ vermieden werden. Der Entwurf des EuroEG benutzt die Abkürzung „TsdEuro“.

Stückelung und Erscheinungsbild der Münzen

Die Euro-Münzen werden in den Stückelungen 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro von den einzelnen Teilnehmerstaaten ausgegeben werden. Sie besitzen eine gemeinsame Seite sowie eine nationale Seite, die einheitlich umrandet von den 12 Sternen des Europa-Emblems, nationale Symbole wiedergibt. In Deutschland werden diese Bundesadler (1 und 2 Euro), Brandenburger Tor (10, 20, 50 Cent) und Eichenzweig (1, 2, 5 Cent) sein.

Stückelung und Erscheinungsbild der Noten

Für die Euro-Banknoten zeichnet die EZB verantwortlich. Es wird Scheine in 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro geben. Sie werden im Gegensatz zu den Münzen auf Vorder- und Rückseite einheitlich gestaltet sein und zeigen Fenster und Tore auf der Vorderseite sowie eine schematisierte Europakarte und Brücken auf der Rückseite. Die Motive nehmen europäische Zeitalter und Stile auf und vermeiden den Bezug zu bestimmten Denkmälern. Sie sollen zugleich als Sinnbilder für Ausblicke auf das vereinte Europa bzw. für Verbindungswege der Völker Europas stehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung des Euro

Für die Einführung des Euro und die Umstellung auf den Euro sind gewisse Rahmenbedingungen zwingend zu beachten.

EU-Verordnungen

Die auf Ebene der EU notwendigen Rahmenbedingungen sind in zwei Verordnungen des Rates festgehalten worden:

Euro-VO 235

In der Euro-VO 235¹ (Anlage 2) werden Bestimmungen festgelegt, für die aus Gründen der Rechtssicherheit über die Verwendung des Euro dringender Bedarf in allen Mitgliedstaaten besteht:

- Der ECU wird durch den Euro 1:1 ersetzt
- Rechtsinstrumente² gelten über den 1.1.1999 hinaus fort
- Der unwiderrufliche Umrechnungskurs hat sechs signifikante Stellen
- Rundungsregeln für zu zahlende oder zu verbuchende Beträge

Euro-VO 109 I

Mit dem vom Rat am 7. Juli 1997 gebilligten Entwurf der Euro-VO 109 I³ (Anlage 3), die erst im Mai 1998 von den teilnehmenden Mitgliedstaaten förmlich verabschiedet werden wird, werden währungsrechtliche Fragen für die teilnehmenden Mitgliedstaaten geregelt:

- Festlegen des Zeitrahmens für den Übergang (1.1.1999 - 31.12.2001)
- Einführung des Namen „Euro“, unterteilt in 100 „Cent“
- Ersetzen der nationalen Währungen mit Wirkung 1.1.1999
- Schaffen einer rechtlich durchsetzbaren Äquivalenz zwischen Euro und nationaler Währung in der Übergangszeit
- „kein Zwang, keine Behinderung“ in der Übergangszeit
- Regeln für den Umlauf und den Schutz von Euro-Banknoten und Euro-Münzen
- Regeln für die Zeit nach Ende der Übergangszeit.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162 vom 19.6.1997). Da auf Art. 235 EGV basierend, häufig Euro-VO 235 abgekürzt.

² „Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Vorträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung“ (Art. 1 Euro-VO 235)

³ Verordnung (EG) Nr. .../.. des Rates vom ... über die Einführung des Euro“ (ABl. Nr. C 236 vom 02.08.97). Da die VO auf Artikel 109 I (kleines L) EGV basiert, häufig Euro-VO 109 I abgekürzt.

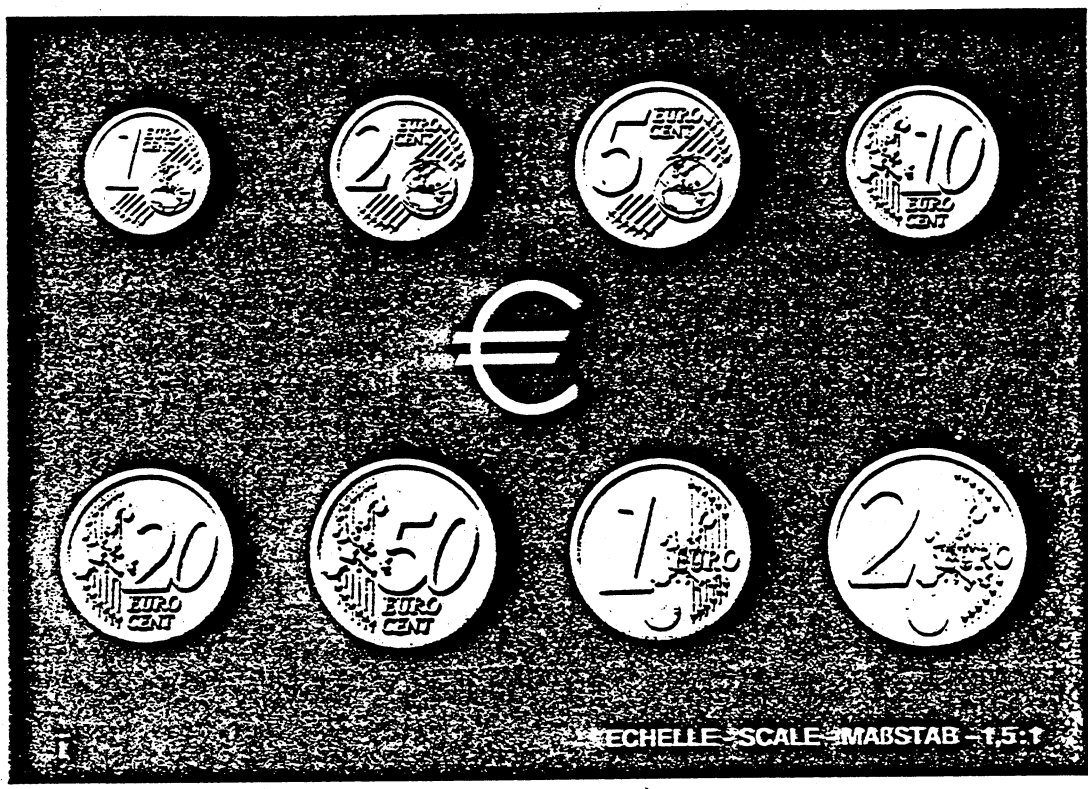
Rechtsänderungen des Bundes zum 1.1.1999

Die Bundesregierung hat die bundesrechtlich zum 1.1.1999 notwendigen Rechtsänderungen für die Einführung des Euro in einem Artikelgesetz⁴, dem EuroEG, zusammengestellt. Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist nach dem 3. Mai 1998 geplant.

Das Gesetz sieht eine Überleitungsregelung für den Wegfall des Diskont- und Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank vor. An die Stelle des Diskontsatzes tritt übergangsweise der Basiszinssatz. Das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das gerichtliche Mahnverfahren werden für die Verwendung des Euro geöffnet. Den Börsen wird ermöglicht, durch ihre Börsenordnung die Notierung in Euro vorzusehen. Bestehende Schuldtitel des Bundes werden zum 1.1.99 auf Euro umgestellt. Währungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der D-Mark und ihres Wertes werden aufgehoben. Euro-Münzen sollen gegen Verwechslungen mit Medaillen und Marken geschützt werden.

Darüber hinaus wird der Bundesgesetzgeber weitere Einzelvorschriften für die Verwendung des Euro öffnen. So wird die Verordnung des Bundesministers der Justiz über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30.10.1997 (BGBl. 1997 I, S. 2683) nach Einführung des Euro die Angabe von Grundpfandrechten auch in Euro ermöglichen. Damit werden auch auf Euro lautende Grundbucheintragungen möglich.

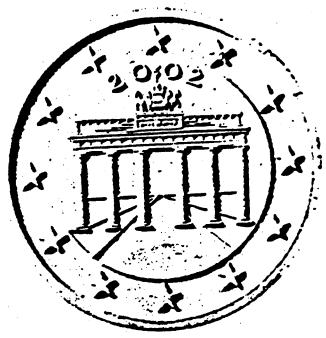
⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) Bundestagsdrucksache 13/9347 vom 04.12.1997



Nationale Seiten der in Deutschland auszugebenden Euromünzen:

Abbildungen nicht maßstabsgetreu.

0,10 Euro
0,20 Euro
0,50 Euro



0,01 Euro
0,02 Euro
0,05 Euro



1,00 Euro
2,00 Euro



ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Januar 1998

zu den Stückelungen und technischen Merkmalen der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

(98/C 35/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

In-Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 20. November 1997 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Europäischen Währungsinstituts gemäß Artikel 105a Absatz 2 und Artikel 109f Absatz 8 des EG-Vertrags den Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen festgelegt.

Die Kommission hat sich nach einer erneuten Prüfung auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen den genannten Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der genannten Verordnung zu eigen gemacht.

Die vorstehend genannte Verordnung wird entsprechend dem genannten im Anhang wiedergegebenen Gemeinsamen Standpunkt vom Rat nach Maßgabe des Artikels 109k Absätze 3, 4 und 5 des EG-Vertrags unmittelbar nach dem Beschluß formell angenommen, mit dem so früh wie möglich im Jahr 1998 die Mitgliedstaaten bestimmt werden, welche dem Euro-Währungsgebiet angehören werden; damit wird jene Verordnung sodann rechtsverbindlich.

Es ist zweckmäßig, diese Entschliessung im Interesse der Transparenz im Amtsblatt zu veröffentlichen —

BESCHLIESST, diese Entschliessung und ihren Anhang zur Information im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../98 DES RATES

vom ...

über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung beschlossen, das die Einführung von Euro-Münzen spätestens zum 1. Januar 2002 vorsieht. Der genaue Zeitpunkt für die Ausgabe der Euro-Münzen wird festgelegt, wenn der Rat seine Verordnung über die Einführung des Euro verabschiedet, was unmittelbar nach dem so früh wie möglich im Jahr 1998 zu fassenden Beschluss über die Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, der Fall sein wird.
- (2) Nach Artikel 105a Absatz 2 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf, und kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller

für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

- (3) Das Europäische Währungsinstitut hat erklärt, daß die Euro-Banknoten von 5 Euro bis 500 Euro reichen werden. Mit den Stückelungen der Banknoten und Münzen muß gewährleistet sein, daß Barzahlungen von Euro- und Cent-Beträgen auf einfache Weise erfolgen können.
- (4) Die Münzdirektoren der Gemeinschaft wurden vom Rat beauftragt, die Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Münzsystem zu prüfen und einen Bericht hierüber zu erstellen. Im November 1996 legten sie einen Bericht und im Februar 1997 einen überarbeiteten Bericht vor, in dem die Stückelungen und die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung und Rändelung) der neuen Euro-Münzen angegeben werden.
- (5) Das neue einheitliche europäische Münzsystem sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen und mit technologischen Innovationen einhergehen, die es zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten System machen.
- (6) Die Akzeptanz des neuen Systems durch die Öffentlichkeit ist eines der Hauptziele des Münzsystems der Gemeinschaft. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das neue System wird von den materiellen Eigenschaften der Euro-Münzen abhängen, die so benutzerfreundlich wie möglich sein sollten.

⁽¹⁾ ABl. C 208 vom 9.7.1997, S. 5, und ABl. C 386 vom 20.12.1997, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1997 (AbI. C 205 vom 5.7.1997, S. 18).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1997 (AbI. C 23 vom 23.1.1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(7) Verbraucherverbände, die Europäische Blinden-Union und Vertreter der Automatenindustrie wurden konsultiert, um den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen gerecht zu werden. Um einen reibungslosen Übergang zum Euro zu gewährleisten und die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu erleichtern,

muß gewährleistet sein, daß die Münzen anhand optischer und ertastbarer Kennzeichen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

- (8) Die Unterscheidbarkeit der neuen Euro-Münzen wird verbessert und die Gewöhnung daran erleichtert, wenn ein Zusammenhang zwischen der Größe des Durchmessers und dem Nennwert der Münzen besteht.
- (9) Aufgrund des hohen Wertes der 1- und 2-Euro-Münzen sind hierbei besondere Sicherheitsmerkmale erforderlich, um die Fälschungsmöglichkeiten einzuschränken. Die größte Fälschungssicherheit bieten nach heutigem Kenntnisstand ein Verfahren zur Münzherstellung in drei Schichten und die Kombination von zwei verschiedenen Farben in einer Münze.
- (10) Die Gestaltung einer europäischen und einer nationalen Seite der Münzen ist ein angemessener Ausdruck des Gedankens der europäischen Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten und könnte die Akzeptanz der Münzen bei den Bürgern erheblich vergrößern.
- (11) Am 30. Juni 1994 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/27/EG⁽¹⁾, mit der die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen beschränkt wurde, da Nickel unter bestimmten Umständen Allergien hervorrufen kann. Münzen fallen nicht unter jene Richtlinie. Dennoch verwenden einige Mitgliedstaaten aus

Gesundheitsgründen in ihren heutigen Münzsystemen bereits eine nickelfreie Legierung namens „nordisches Gold“. Es scheint wünschenswert, den Nickelgehalt der Münzen bei der Umstellung auf ein neues Münzsystem zu verringern.

- (12) Daher sollte dem Vorschlag der obengenannten Münzdirektoren im Grundsatz entsprochen werden und dieser nur insoweit geändert werden, als dieses erforderlich ist, um insbesondere den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen und der notwendigen Verringerung des Nickelgehalts der Münzen Rechnung zu tragen.
- (13) Unter den Vorgaben für die technischen Merkmale der Euro-Münzen stellt nur die Angabe für die Dicke einen Richtwert dar, da die tatsächliche Dicke einer Münze von dem vorgegebenen Durchmesser und dem vorgegebenen Gewicht abhängt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Serie Euro-Münzen umfaßt acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro, die folgende technische Merkmale aufweisen:

⁽¹⁾ ABL L 188 vom 22.7.1994, S. 1.

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm ⁽¹⁾	Gewicht in g	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	<i>außen:</i> weiß <i>innen:</i> gelb	Kupfer-Nickel (Cu75Ni25) dreischichtig Nickel-Messing/Nickel/Nickel-Messing CuZn20Ni5/Ni12/CuZn20Ni5	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	<i>außen:</i> gelb <i>innen:</i> weiß	Nickel-Messing (CuZn20Ni5) dreischichtig Cu75Ni25/Ni7/Cu75Ni25	gebrochen geriffelt
0,50	24,25	1,69	7	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,20	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume“	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	ohne Randprägung
0,10	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt mit Einkerbung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt

⁽¹⁾ Bei den Angaben für die Dicke handelt es sich um Richtwerte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

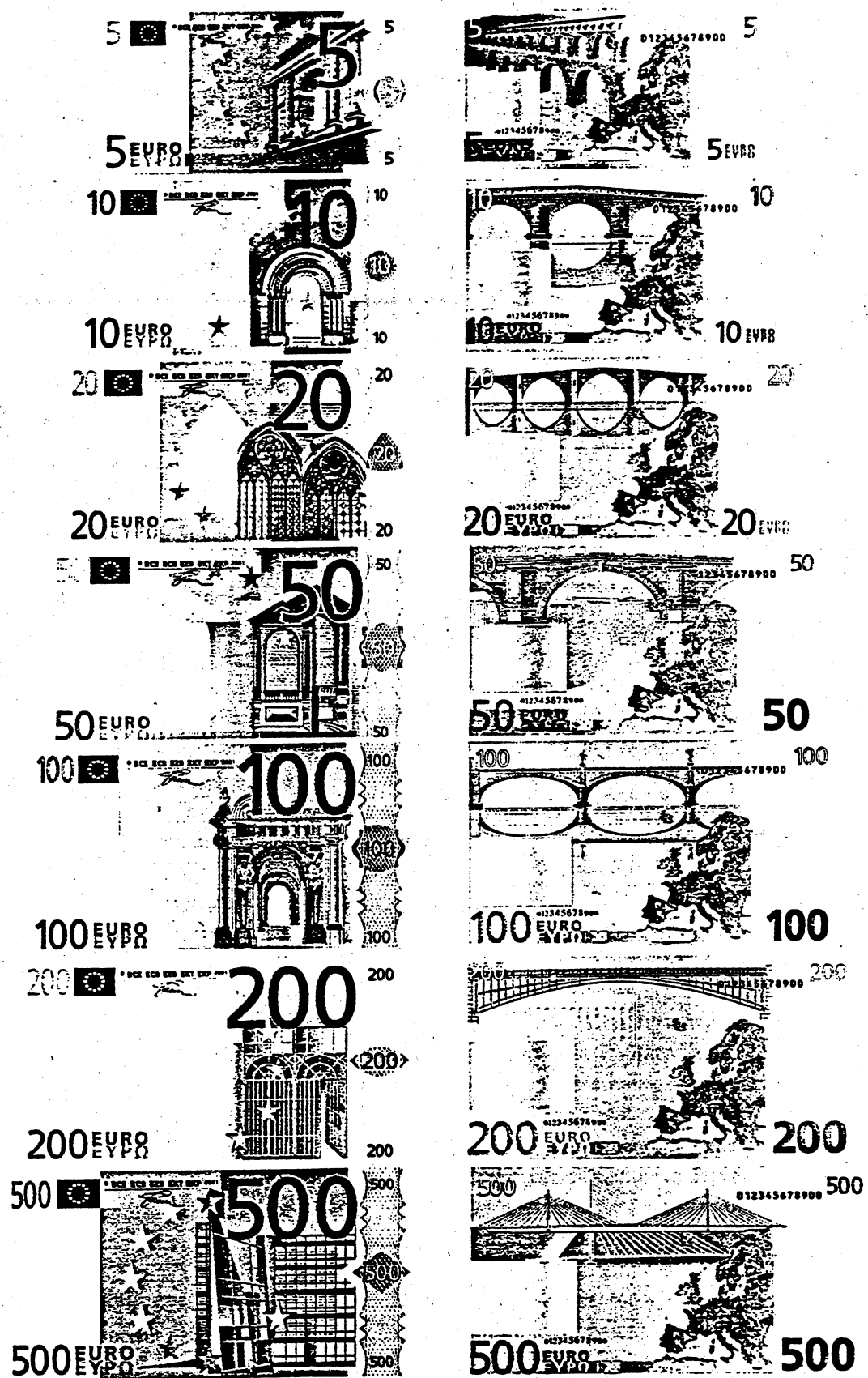
Geschehen zu Brüssel, ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...





© Europäisches Währungsinstitut, 1997

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Photokopien für Ausbildungszwecke und nicht-kommerzielle Zwecke ist gestattet, vorausgesetzt, die Quelle wird angegeben. Aus Sicherheitsgründen sind in den abgebildeten Entwürfen nicht sämtliche Einzelheiten und Sicherheitsmerkmale wiedergegeben, die die endgültigen Euro-Banknoten aufweisen werden.



**Ansprechpartner der Ressorts für die Einführung des Euro in
Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung (IMAK Euro)
sowie weitere Mitglieder des IMAK Euro**

Name	Laufzeichen/Verband	Telefon	Fax
Herr Gunnar Gerwien	Stk 220	0431-988-1722	0431-988-1969
Herr Hans Peter Mallkowsky	II 560	0431-988-2140	0431-988-2103
Herr Dr. Martin Probst	II 340	0431-988-3856	0431-988-3883
Herr Dieter Hahn	III 521	0431-988-2521	0431-988-2533
Herr Gert-Harald Friedersen	IV 220	0431-988-2722	0431-988-3049
Herr Hardo Krüger	IV 320 a	0431-988-3107	0431-988-2833
Frau Claudia Lindemann	V 1401	0431-988-3664	0431-988-7406
Herr Swen Wacker	VI KSta	0431-988-4019	0431-988-4178
Herr Reinhart Schäfer	VII 21	0431-988-4521	0431-988-4813
Herr Peter Graap	VIII 302	0431-988-5135	0431-988-5172
Frau Gudrun Lentz	IX 144	0431-988-5525	0431-988-5416
Herr Thomas Stöcker	X 120	0431-988-7250	0431-988-7239
Herr Günther Schulz	HOLV/SH	0032-2-2854642	0032-2-2854657
Frau Ulrike Schenk	DZ SH	0431-3295-754	0431-3295-600
Herr Raju Sharma	LRH 14	0431-6641-412	0431-6641-438
Frau Jutta Schmidt-Holländer	L 150	0431-988-1159	0431-988-1156
Frau Claudia Zempel	Städteverband SH	0431-5700-5063	0431-5700-5035
Herr Klaus-Dieter Dehn	Landkreistag	0431-5700-5010	0431-5700-5020
Herr Dr. Hartmut Borchert	Gemeindetag	0431-5700-5050	0431-5700-5054
Herr Bernd Krieger	Verbraucher-Zentrale SH	0431-51286	0431-553509
Herr Hans-Jochen Arndt	IHK HL für IHK'en SH	0451-7085-0	0451-7085-284

